

08.11.96

WI - Fz - In - R - U

Gesetzentwurfder Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts**A. Zielsetzung**

Im internationalen Vergleich leidet der Wirtschaftsstandort Deutschland unter zu hohen Strom- und Gaspreisen. Eine Ursache hierfür ist die Monopolstellung der Unternehmen der Strom- und Gaswirtschaft. Sie unterliegen zwar einer Aufsicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Kartellrecht, die aber den fehlenden Druck brancheninternen Wettbewerbs nicht ausgleichen kann.

B. Lösung

Für Strom- und Gasunternehmen soll künftig wie für alle anderen Unternehmen das generelle Kartellverbot gelten. Dazu wird die bisherige kartellrechtliche Freistellung aufgehoben. Gleichzeitig wird die Staatsaufsicht auf das Maß zurückgeführt, das - jedenfalls zunächst noch - auch bei wettbewerblicherem Rahmen notwendig bleibt. Die Strompreisaufsicht zugunsten der Tarifabnehmer sowie die kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht bei marktbeherrschender Stellung werden fortgeführt.

C. Alternativen

Schaffung selbständiger Netzgesellschaften mit Einspeiserecht für alle Anbieter; für die Realisierung derartiger „Pool-Modelle“ wäre aber - u. a. wegen der verfassungsrechtlichen Probleme - ein erheblich größerer Zeitaufwand erforderlich.

Fristablauf: 20.12.96

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Kostenentlastung durch günstigere Strom- und Gaspreise.

Das Aufkommen der Gemeinden aus Konzessionsabgaben für Strom und Gas soll durch das fortbestehende Wegemonopol für die Leitungsverlegung sowie durch zusätzliche gesetzliche Klarstellungen und Übergangsregelungen gesichert werden.

2. Vollzugaufwand

Das Gesetz entlastet die öffentliche Verwaltung. Anmeldung sowie Prüfung der bisher freigestellten Kartellverträge bei den Kartellbehörden entfallen. Die Aufgaben der Länder bei der Energieaufsicht werden reduziert.

E. Sonstige Kosten

Ziel ist eine Kostenentlastung für alle Strom- und Gasverbraucher durch günstigere Strom- und Gaspreise.

Bundesrat

Drucksache **806/96**

08.11.96

WI - Fz - In - R - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energie-
wirtschaftsrechts**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 8. November 1996

031 (441) - 630 01 - En 57/96

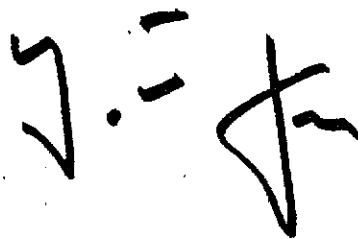
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Energiewirtschaftsrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 20.12.96

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse der Allgemeinheit zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas beizutragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Energie sind Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden.

(2) Energieanlagen sind Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen.

(3) Energieversorgungsunternehmen sind alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit Energie versorgen.

(4) Umweltverträglichkeit bedeutet, daß die Energieversorgung den Erfordernissen eines rationalen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird.

§ 3

Genehmigung der Energieversorgung

(1) Die Aufnahme der Energieversorgung anderer bedarf der Genehmigung durch die Behörde. Der Genehmigungspflicht unterliegen nicht

1. die Einspeisung in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens;
2. die Versorgung von Abnehmern außerhalb der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 4 Abs. 1, sofern die Belieferung überwiegend aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen erfolgt, die Industrieunternehmen zur Deckung des Eigenbedarfs betreiben sowie
3. die Versorgung verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. der Antragsteller nicht die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzt, um die vorgesehene Energieversorgung entsprechend den Zielen und Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten, oder

2. Bei Aufnahme der Elektrizitätsversorgung die beantragte Versorgungstätigkeit zu ungünstigeren Versorgungsbedingungen für die betroffenen Abnehmer insgesamt führen würde oder sich für das verbleibende Gebiet des bisherigen Versorgers erhebliche Nachteile ergeben würden; dabei ist das Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht

(1) Energieversorgungsunternehmen haben für Gemeindegebiete, in denen sie die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarife für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Tarifen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Anschluß oder die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Energie betreibt oder sich von einem Dritten versorgen läßt, kann sich nicht auf die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 berufen. Er kann aber Anschluß und Versorgung im Umfang und zu Bedingungen verlangen, die für das Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Satz 1 gilt nicht für die Deckung des Eigenbedarfs von Tarifabnehmern aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 30 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Anschluß und Versorgung nach Absatz 2 Satz 2 wirtschaftlich zumutbar sind. Dabei sind die Interessen der Energieversorgungsunternehmen und der Abnehmer unter Beachtung des Ziels einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Allgemeine Tarife und Versorgungsbedingungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung der Allgemeinen Tarife der Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes regeln und diese Tarife von einer Genehmigung abhängig machen. Es kann dabei Bestimmungen über Inhalt und Aufbau der Tarife treffen sowie die tariflichen Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihrer Abnehmer regeln. Es kann bestimmen, daß bei der Genehmigung der Tarife Aufwendungen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens für Maßnahmen zur sparsamen und rationellen Verwendung von Elektrizität bei den Abnehmern bei der Feststellung der Kosten- und Erlöslage des Unternehmens anerkannt werden, sofern diese Maßnahmen elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung entsprechen und den Wettbewerb nicht verzerren.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Tarifabnehmern mit Energie angemessen gestalten und dabei die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

§ 6

Höchstspannungsfreileitungen

(1) Die Errichtung oder die Änderung einer Freileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedarf der Planfeststellung. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

(2) Bei Leitungen, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen oder die für die deutsche oder europäische Energieversorgung von wesentlicher Bedeutung sind, ist auch das Bundesamt für Wirtschaft zu beteiligen.

(3) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

2. Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.

(4) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen.

(5) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt oder begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(6) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plange-
nehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Enteignung

(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie

1. zur Ausführung eines nach § 6 festgestellten oder genehmigten Vorhabens

oder

2. für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung

erforderlich ist.

(2) Die Zulässigkeit der Enteignung nach Absatz 1 Nr. 2 stellt die Behörde fest. Für eine Enteignung nach Absatz 1 Nr. 1 bedarf es keiner weiteren Feststellung der Zulässigkeit; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

§ 8

Wegenutzungsverträge

- (1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.
- (2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Durchführung der allgemeinen Versorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 im Gemeindegebiet dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist das bisher versorgende Unternehmen verpflichtet, seine für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.
- (3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende in geeigneter Form bekannt. Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluß oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend Anwendung.
- (5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 9

Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen entrichten.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben regeln. Es kann dabei jeweils für Elektrizität oder Gas, für verschiedene Kundengruppen und Verwendungszwecke und gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Gemeinden unterschiedliche Höchstsätze in Pfennigen je gelieferter Kilowattstunde festsetzen.

(3) Gemeinden können den Abschluß von Verträgen nach § 8 Abs. 1 verweigern, sofern das Energieversorgungsunternehmen nicht zur Zahlung der Konzessionsabgaben nach Absatz 1 und 2 bereit ist. Soweit der Konzessionsvertrag nichts anderes bestimmt, sind die Konzessionsabgaben in der vereinbarten Höhe auch für Energie zu zahlen, die mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet geliefert wird.

§ 10

Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung

Für die Belieferung von Letztverbrauchern im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung gilt § 9 entsprechend.

§ 11

Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe

1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
 2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V.
- eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann, soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

§ 12

Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Sicherung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften zu erlassen über die Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen sowie solcher Eigenerzeuger von Elektrizität, deren Kraftwerke eine elektrische Nennleistung von mindestens 100 Megawatt aufweisen, für ihre Anlagen zur Erzeugung von
 - a) Elektrizität ständig diejenigen Mengen an Mineralöl, Kohle oder sonstigen fossilen Brennstoffen,
 - b) Gas aus Flüssiggas ständig diejenigen Mengen an Flüssiggasals Vorrat zu halten, die erforderlich sind, um 30 Tage ihre Abgabeverpflichtungen an Elektrizität oder Gas erfüllen oder ihren eigenen Bedarf an Elektrizität decken zu können,
2. Vorschriften zu erlassen über die Freistellung von einer solchen Vorratspflicht und die zeitlich begrenzte Freigabe von Vorratsmengen, soweit dies erforderlich ist, um betriebliche Schwierigkeiten zu vermeiden oder die Brennstoffversorgung aufrechtzuerhalten,
3. den für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum zu verlängern, soweit dies erforderlich ist, um die Vorratspflicht an Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften über Mindestvorräte fossiler Brennstoffe anzupassen.

§ 13

Aufsichtsmaßnahmen, Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Behörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes anordnen.

(2) Die Energieversorgungsunternehmen haben auf Verlangen der Behörde Auskünfte über technische und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben, die zur Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erforderlich sind. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die von der Behörde mit der Aufsicht beauftragten Personen sind berechtigt, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen der Energieversorgungsunternehmen zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen sowie die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen der Energieversorgungsunternehmen einzusehen, soweit dies zur Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 die Energieversorgung aufnimmt,
2. entgegen § 13 einer Anordnung nicht Folge leistet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

3. einer nach § 12 dieses Gesetzes oder nach dem bisher geltenden Energiewirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahnet werden.

(3) Soweit in Bußgeldvorschriften, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz in der bisher geltenden Fassung erlassen sind, auf § 15 Abs. 2 Nr. 4 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf Absatz 1 Nr. 3.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

Nach § 103 a wird folgender § 103 b eingefügt:

„§ 103 b

Die §§ 103 und 103 a sind auf die Versorgung mit Elektrizität und Gas nicht mehr anzuwenden. Für die Versorgung mit Wasser gelten sie bis zur Aufhebung durch Bundesgesetz fort.“

Artikel 3

Änderung sonstiger Gesetze

1. Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1189), wird wie folgt geändert:

In § 38 Satz 1 werden nach den Worten „Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr“ die Worte „des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

2. § 18 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird gestrichen.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

Laufende Konzessionsverträge, einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben, bleiben trotz Wegfalls der Ausschließlichkeit im übrigen unberührt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Energiewirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750),
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1987 (BGBl. I S. 146),
3. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 225) und
4. die Bundestarifordnung Gas in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 721-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 35 der Verordnung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676).

Begründung

I. Zum Reformvorhaben als Ganzes

1. Ausgangslage

Leitungsgebundene Elektrizitäts- und Gasversorgung wird in Deutschland bisher in geschlossenen Versorgungsgebieten unter spezieller Staatsaufsicht durchgeführt. Der einzelne Kunde ist damit in aller Regel ohne Ausweichmöglichkeit auf die Belieferung durch das für sein Gebiet "zuständige" Energieversorgungsunternehmen angewiesen. Energieaufsicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz und kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind notwendiger Ausgleich dieses Ungleichgewichts.

Die Geschlossenheit des Versorgungsgebiets ergibt sich zum Teil bereits faktisch aus der Leitungsgebundenheit, da - von Ausnahmen abgesehen - der Aufbau von Parallelnetzen für eine Versorgung zumindest der Masse der Verbraucher aus Kostengründen ausscheidet. Zusätzlich sind die Versorgungsgebiete durch Demarkationsverträge zwischen den Versorgungsunternehmen sowie durch ausschließliche Wegerechte in Konzessionsverträgen zwischen Versorgungsunternehmen und Gemeinden abgesichert. Derartige Verträge können nur abgeschlossen werden, da sie vom allgemeinen Kartellverbot freigestellt sind.

Im Ergebnis sind die Versorgungsunternehmen damit in ihrem rechtlich abgesicherten Versorgungsgebiet praktisch vollständig vor brancheninternem Wettbewerb mit anderen Strom- bzw. Gasanbietern geschützt.

Andererseits bestehen jedoch deutliche Unterschiede zwischen Strom und Gas. Sie ergeben sich insbesondere aus der Notwendigkeit, den überwiegenden Teil des Erdgasbedarfs bei wenigen staatlich kontrollierten Exporteuren zu decken. Darüber hinaus ergibt sich auch bei der Substitutionskonkurrenz zwischen Strom und Gas sowie mit anderen Energieträgern ein differenziertes Bild:

Strom ist mit Ausnahme des Wärmemarktes (einschließlich Kochen und Warmwasserbereitung) regelmäßig nicht zu ersetzen. Gas steht dagegen überwiegend im Substitutionswettbewerb insbesondere zu Öl, aber auch z.B. zu Fernwärme, Strom und Wärmepumpen.

Der geltende Ordnungsrahmen der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft wird traditionell mit ihren Besonderheiten gerechtfertigt, nämlich Leitungsgebundenheit, hohe Kapitalintensität der Erzeugungsanlagen und der Netze, Nichtspeicherbarkeit bzw. begrenzte Speicherbarkeit von Strom und Gas sowie Abhängigkeit von Importen bei Gas. Mehr Wettbewerb gefährde die Versorgungssicherheit und führe auch nicht zu einer kostengünstigeren Versorgung für die Gesamtheit der Verbraucher.

Diese Auffassung erweist sich als immer weniger stichhaltig. Im Strombereich sind inzwischen in einer Reihe von Staaten Wettbewerbsmodelle eingeführt worden. Innerhalb der Europäischen Union verfolgt die Kommission das Ziel, durch entsprechende Richtlinien sowie durch Anwendung des geltenden EG-Kartellrechts einen wettbewerblich organisierten Binnenmarkt für Strom und Gas zu erreichen. Für Deutschland ist die von der Bundesregierung eingesetzte unabhängige Deregulierungskommission in ihrem Bericht zur Stromwirtschaft zu dem Ergebnis gekommen, daß mehr Wettbewerb in diesem Bereich möglich und wünschenswert ist. Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat diese Forderung in seinem Jahresgutachten 1993/1994 geltend gemacht (Bundestags-Drucksache 12/6170, Ziffern 399 ff) und in seinem jüngsten Jahresgutachten 1995/1996 wiederholt. Die Monopolkommission hat sich zur Zielrichtung und Ausgestaltung des vorliegenden Artikelgesetzes in ihrem Zehnten Hauptgutachten 1992/1993 ausdrücklich zustimmend geäußert (Bundestags-Drucksache 12/8323, Ziffern 863 ff.). Die Bundesregierung hat sich bereits im Energiepolitischen Gesamtkonzept von 1991 (Bundestags-Drucksache 12/1799) für mehr Deregulierung und mehr Wettbewerb ausgesprochen. Sie hat diese Linie in ihrem Bericht zur Zu-

kunftssicherung des Standortes Deutschland vom 03. September 1993 (Bundestags-Drucksache 12/5620) fortgeführt und die Reform des Ordnungsrahmens für Strom und Gas in das „Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze“ aufgenommen.

2. Entwicklung in der Europäischen Union

Auch in der Europäischen Union gilt es, mehr Wettbewerb und Integration bei Strom und Gas europaweit durchzusetzen. Dem sollen die Binnenmarkt-Richtlinien Strom und Gas Rechnung tragen.

Die Strom-Richtlinie hat der Energieministerrat am 20.06.1996 einstimmig gebilligt. Sie soll nach Zustimmung des Europäischen Parlaments Anfang 1997 in Kraft treten und ist dann bis Anfang 1999 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie will wie der vorliegende Gesetzentwurf insbesondere die Stellung der Abnehmer stärken, die sich über das vorhandene Netz oder über Durchleitungen auch alternativ versorgen lassen können. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt daher im Grundsatz bereits die Umsetzung der Strom-Richtlinie dar. Derzeit wird die Richtlinie daraufhin überprüft, welche Vorschriften im einzelnen in nationales Recht zu übernehmen sind. Die für eine vollständige Umsetzung evtl. erforderlichen Ergänzungen des vorliegenden Entwurfs sollen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden.

Zur Gas-Richtlinie will die irische Präsidentschaft Anfang Oktober 1996 einen Kompromißvorschlag vorlegen. Dazu strebt die Kommission die Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunktes im Ministerrat der Europäischen Union im 1. Halbjahr 1997 an.

3. Neuregelung

Das vorliegende Artikelgesetz umfaßt eine Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und die Abschaffung der kartellrechtlichen Freistellung für Energieversorgungsunternehmen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

- a) Das neue EnWG begrenzt die besondere staatliche Aufsicht über die Strom- und Gaswirtschaft auf das Maß, das trotz des zusätzlichen Wettbewerbs im öffentlichen Interesse und im Interesse der Verbraucher unerlässlich ist, wobei neben Sicherheit und Preisgünstigkeit der Versorgung auch ihre Umweltverträglichkeit als eigenständiges und gleichberechtigtes Ziel im Gesetz verankert wird.

Die Novellierung behält insofern die Grundkonzeption des Energiewirtschaftsgesetzes bei, als auch künftig besondere rechtliche Vorschriften für die Elektrizitäts- und Gasversorgung gelten sollen, die von den Energieversorgungsunternehmen - seien es private oder öffentliche Unternehmen - zusätzlich zu den generellen Vorschriften für die Wirtschaft insgesamt zu beachten sind. Diese Sondervorschriften verleihen der leistungsgebundenen Energieversorgung nicht den Charakter einer öffentlichen Aufgabe. Vielmehr soll wegen der herausragenden Bedeutung der Strom- und Gasversorgung für alle Lebensbereiche der notwendige Staatseinfluß gewährleistet bleiben. Dazu verpflichtet das Gesetz die Unternehmen auf die Ziele einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung, wobei - als Gegengewicht zur auch künftig starken Stellung der Energieversorgungsunternehmen - besondere Schutzvorschriften für die Verbraucher vorgesehen sind. Soweit danach eine besondere Aufsicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz erhalten bleibt, gilt sie wie bisher für private wie für öffentliche Unternehmen gleichermaßen.

Die wettbewerbliche Ausrichtung des Ordnungsrahmens ermöglicht es, den unternehmerischen Handlungsspielraum der Energieversorgungsunternehmen durch Deregulierung zu stärken. Spezielle Aufsichtstatbestände werden daher entsprechend abgebaut. Insbesondere wird die besondere energiewirtschaftliche Investitionsaufsicht abgeschafft.

Der Zielkatalog des Gesetzes wird um den Umweltschutz ergänzt, so daß künftig der Grundsatz gilt, daß die Versorgung mit Strom und Gas möglichst sicher, preisgünstig und umweltverträglich sein muß. Dabei besteht zwischen mehr Wettbewerb und Deregulierung einerseits und Umweltschutz andererseits kein Widerspruch. Eine stärkere wettbewerbliche Ausrichtung des Ordnungsrahmens und eine Stärkung des Gestaltungsspielraums der Versorgungsunternehmen sind vielmehr Voraussetzung für mehr Umweltschutz. Mehr Wettbewerb wird insbesondere den Innovations- und Modernisierungsdruck verschärfen. Dies kommt auch der Umwelt zugute. Damit wird die Entwicklung der Kraftwerkstechnik beschleunigt und über höhere Wirkungsgrade auch die Umweltbelastung reduziert. Finanzielle Be- und Entlastungen - wie z. B. eine europaweite CO₂/Energiesteuer - sind in einem wettbewerblichen System besonders wirksam und können zusätzliche Anreize für Investitionen, z. B. in besonders

effiziente Kraftwerke auslösen. Darüber hinaus sichert die Ergänzung des Zielkataloges die Berücksichtigung von Umweltaspekten in den Verordnungen auf Grund des Gesetzes, also insbesondere in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen und der Bundestarifordnung Elektrizität.

Eine staatliche Steuerung des Kraftwerkseinsatzes nach ökologischen Gesichtspunkten ist weder im bisherigen noch im künftigen Recht vorgesehen. Diese Entscheidung ist u. a. auch mit Rücksicht auf die Selbstverpflichtungserklärung der Stromwirtschaft zur CO₂-Minderung sachgerecht. Die Stromwirtschaft hat sich darin u. a. verpflichtet, so weit wie möglich ihre Kraftwerke nach den neuesten Umweltstandards zu modernisieren und die CO₂-Minderungspotentiale auch bei ihrem Betrieb auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, daß diese Selbstverpflichtungserklärung kontinuierlich überprüft wird.

- b) Im GWB wird als grundlegende Voraussetzung für die Einführung von mehr Wettbewerb bei Strom und Gas der Schutz der geschlossenen Versorgungsgebiete beseitigt. Dazu wird die kartellrechtliche Freistellung für Versorgungsunternehmen abgeschafft. Damit wird die leitungsgebundene Strom- und Gasversorgung allen anderen Wirtschaftsbereichen gleichgestellt, in denen grundsätzlich das Kartellverbot gilt.

Mit der Beseitigung des Schutzes der geschlossenen Versorgungsgebiete kann künftig jeder Anbieter von Strom und Gas jeden Kunden über eine Direktleitung beliefern. Freier Leitungsbau - soweit ökologisch vertretbar - ist ein unverzichtbares Instrument für die wettbewerbliche Öffnung der Strom- und Gasmärkte. Dies allein reicht jedoch nicht aus. Vielmehr ist es für einen stärkeren Wettbewerb darüber hinaus erforderlich, die Netze stärker für den Zugang Dritter zu öffnen. Die Nutzung vorhandener Leitungen durch Dritte zu Wettbewerbszwecken wird dabei - vor allem unter dem Druck des Rechtes zum Leitungsbau - auch auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zustande kommen, da dem Netzinhaber dann Einnahmen aus der Mitbenutzung des Netzes erhalten bleiben. Darüber hinaus kann bereits die "Androhung" von Leitungsbau oder Durchleitung ein wettbewerblächeres Verhalten des bisherigen Versorgers auslösen.

Freier Leitungsbau widerspricht deshalb auch nicht dem Umweltschutz. Der von der Novelle ausgehende Wettbewerbsdruck schafft vielmehr Anreize zu besonders rationellem Verhalten und wird deshalb den Bau unnötiger Leitungen verhindern.

Im Einzelfall kann Durchleitung aber auch von Kunden oder Lieferanten unter Berufung auf das allgemeine Mißbrauchs- und Behinderungsverbot für marktbeherrschende Unternehmen nach § 22 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 GWB erzwungen werden. Möglich sind sowohl entsprechende Verfügungen der Kartellbehörden, wobei diese Verfügungen ihrerseits gerichtlich angefochten werden können, als auch unmittelbare Klagen der betroffenen Unternehmen auf Durchleitung. Derartige Verfahren haben künftig eher Aussicht auf Erfolg, weil die gesetzgeberische Entscheidung zugunsten geschlossener Versorgungsgebiete entfällt. Im kartellrechtlichen Verwaltungsverfahren hat die Kartellbehörde ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber den Versorgungsunternehmen (§ 46 GWB). In zivilrechtlichen Verfahren liegt die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich bei demjenigen, der die Durchleitung begehrt. Etwas anderes gilt, wenn die Behinderung ihrer Art nach in aller Regel unbillig ist, etwa im Falle einer Diskriminierung oder einer generellen Verweigerung des Netzzugangs Dritter. Für Sachverhalte, die in der Sphäre des Leitungsinhabers liegen und deren Aufklärung ihm - anders als dem die Durchleitung begehrenden Unternehmen - leicht möglich und zumutbar ist, trifft den Leitungsinhaber eine verstärkte Mitwirkungsverantwortung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Aufklärung über das Vorhandensein nicht ausgelasteter Leitungskapazitäten und für die Nennung und ggf. Erläuterung eines Durchleitungsentgeltes.

Die Alternative zur Anwendung der allgemeinen Kartellrechtsvorschriften wäre die Schaffung eines speziellen, gegenüber dem schon bestehenden deutlich verbesserten Durchleitungstatbestandes gewesen. Ein solcher spezieller Tatbestand hätte die Durchleitung zur Regel gemacht, da er die Gründe für eine Ablehnung der Durchleitung abschließend aufzählt und die Beweislast hierfür dem Netzinhaber auferlegt hätte. Für den Verzicht auf diese Alternative waren folgende Gründe maßgebend:

- Der kartellrechtliche Ausnahmereich für Strom und Gas entfällt damit vollständig, so daß dieser Wirtschaftszweig mit den anderen Wirtschaftsbereichen gleichgestellt wird.

Ein spezieller Durchleitungstatbestand hätte daher den Vorwurf ausgelöst, damit werde über das geltende europäische Recht hinausgegangen, so daß die deutschen Strom- und Gasmärkte im Vergleich zu den europäischen Nachbarn wesentlich weiter geöffnet würden.

- Angesichts der gegenüber Strom unterschiedlichen Situation bei Gas hätte darauf geachtet werden müssen, daß es durch eine umfassende gesetzliche Durchleitungsregelung auch für Gas nicht zu einer Zersplitterung der Nachfrage - so die Befürchtung der Gaswirtschaft - und damit im Ergebnis zu einer Stärkung der Marktmacht der wenigen ausländischen Gasanbieter kommt. Eine spezielle Durchleitungsregelung nur für Strom - bei Anwendung der allgemeinen Kartellvorschriften für Gas - wäre mit der Gefahr verbunden gewesen, daß die Rechtsprechung im Umkehrschluß Durchleitungen bei Gas zumindest für den Regelfall grundsätzlich ausgeschlossen hätte.

Sofern die Binnenmarkt-Richtlinie Strom und Gas spezielle Durchleitungsregelungen enthält, wird zu prüfen sein, ob zu ihrer Umsetzung im nationalen Recht zusätzliche Vorschriften vorzusehen sind oder ob ihre vollständige Umsetzung bereits durch die allgemeinen kartellrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist. Hinsichtlich der Binnenmarkt-Richtlinie Strom (vgl. dazu unter 2.), ist davon auszugehen, daß für die binnen 2 Jahren vorzunehmende Umsetzung im nationalen Recht ein spezieller Durchleitungstatbestand nicht erforderlich ist. Jedoch soll diese Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens insbesondere mit der Europäischen Kommission im einzelnen noch geprüft werden.

Die vorgesehene Abschaffung der §§ 103 und 103 a GWB für Strom und Gas wird den Wettbewerb bereits jetzt deutlich verstärken, da der einzelne Abnehmer und das einzelne Verteilerunternehmen alternative Bezugsmöglichkeiten erhalten.

Wettbewerb kann vorhandene Kostensenkungspotentiale am besten erschließen und zwingt die Unternehmen zu besonderen Anstrengungen. Dazu gehören z. B.:

- Überprüfung von Investitionen für die Versorgungssicherheit, etwa in Reservekapazität,

- möglichst rationelle Ausnutzung vorhandener Kapazitäten, auch bei der Industrie und sonstigen Dritten,
- rasche Einführung effizienter kostensparender Techniken und Verfahren,
- flexible Preisstrukturen,
- Zurückhaltung bei Lohnkostensteigerungen und Gewinnen,
- Optimierung der Versorgungsstruktur.

Diese Vorteile werden tendenziell allen Verbrauchern zugute kommen. Selbstverständlich dürfen Preissenkungen für einzelne Abnehmer nicht zu Lasten derjenigen Verbraucher gehen, um die Wettbewerb auch künftig nur beschränkt stattfinden kann. Deshalb bleibt die besondere Strompreisaufsicht nach der Bundestarifordnung Elektrizität für Tarifabnehmer erhalten. Darüber hinaus gilt bei Strom und Gas eine kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht.

4. Ein alternativer Reformansatz wäre ein allgemeines Netzzugangsrecht Dritter mit strikter Trennung von Netz und Erzeugung/Beschaffung bei den Energieversorgungsunternehmen. Allerdings entstünde dann ein umfassendes, rechtlich abgesichertes Netzmonopol, das - ggf. durch eine neu zu schaffende Bundesbehörde - entsprechend staatlich kontrolliert werden müßte. Regulierungsdichte und bürokratischer Aufwand wären beträchtlich. Verfassungsrechtlich ergäben sich erhebliche Risiken, die die Realisierung eines solchen Modells ausschließen oder doch erheblich verzögern könnten.

Andererseits kann ein Modell der Trennung von Erzeugung/Beschaffung und Netz zu besonders hoher Wettbewerbsintensität führen. Ausreichende Erfahrungen mit einem solchen Modell liegen jedoch noch nicht vor. In England wurde ein solches System für Strom zwar verwirklicht, jedoch existiert es für ein abschließendes Urteil noch nicht lange genug. Insofern ist es erforderlich, die Erfahrungen im Ausland zu bewerten und in ihrem Lichte zu prüfen, ob das jetzt vorgesehene Modell mehr Wettbewerb in aus-

reichendem Maße verwirklicht. Dabei ist von Vorteil, daß dieses Modell eine spätere Weiterentwicklung nicht ausschließt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird die Auswirkungen dieses Gesetzes sorgfältig beobachten. Dabei wird es vor allem darum gehen, ob und inwieweit die mit diesem Gesetz und der europäischen Binnenmarkt-Richtlinie für Strom bzw. der zu erwartenden europäischen Binnenmarkt-Richtlinie für Gas angestrebte wettbewerbliche Öffnung der Strom- und Gasmärkte verwirklicht wird und ob ggf. Ergänzungen des Ordnungsrahmens notwendig werden, um den Wettbewerb weiter zu stärken.

5. Das Eigentum an den öffentlichen Verkehrswegen der kommunalen Gebietskörperschaften, ohne deren Nutzung zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen auch künftig eine Versorgung praktisch nicht möglich sein wird, wird durch die Neuregelung nicht berührt. Es bleibt deshalb unverändert möglich, für die Wegenutzung Konzessionsabgaben bis zu den Höchstsätzen nach der Konzessionsabgabenverordnung zu vereinbaren. Die Konzessionsabgabe bleibt den Gemeinden daher erhalten; der kommunale Anspruch kann sich allerdings u. U. gegen mehrere Energieversorgungsunternehmen richten. Durch eine Übergangsregelung in Artikel 4 wird darüber hinaus sichergestellt, daß die Gemeinde für die Laufzeit des abgeschlossenen Konzessionsvertrags trotz der Rechtsänderungen ihren Anspruch auf die vereinbarte Konzessionsabgabe im vollem Umfang behält.

Künftig sollen nur noch einfache Wegerechte zulässig sein, also ohne Ausschließlichkeitsbindung. Die Gemeinde hat auf Antrag Wegerechte im Rahmen der technischen Möglichkeiten diskriminierungsfrei zu vergeben. Zusätzlich ist als Neuregelung im Energiewirtschaftsgesetz eine Verpflichtung der Gemeinde vorgesehen, einfache Wegerechte für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet höchstens für 20 Jahre zu vergeben und ihre Entscheidung bei mehreren Bewerbern um die Wegerechte öffentlich bekannt zu machen. Ohne eine solche Befristung bestünde die Gefahr, daß die Versorgungsstrukturen insbesondere in dem Bereich, in dem Wettbewerb durch parallelen Leitungsbau in der Regel aus Kostengründen ausscheidet, zementiert würden.

6. Durch das Gesetz wird die Strom- und Gasversorgung dereguliert. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren werden abgeschafft oder vereinfacht. Dies führt zu entsprechenden Einsparungen bei den Verwaltungsbehörden.

Die im europäischen und internationalen Vergleich zu hohen Strom- und Gaspreise in Deutschland sollen durch Einführung von brancheninternem Wettbewerb wettbewerbsfähiger werden. Zusätzliche Kosten ergeben sich dadurch für die betroffenen Unternehmen nicht. Vielmehr soll der Wettbewerb zu günstigeren Strom- und Gaspreisen führen, so daß alle Wirtschaftsunternehmen, einschließlich der mittelständischen Unternehmen von Kosten entlastet werden. Insgesamt ergeben sich damit positive Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau.

II. Zur Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

1. Das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) aus dem Jahre 1935 wird durch ein neues Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung ersetzt, wobei die traditionelle Kurzfassung der Gesetzesbezeichnung (einschließlich Abkürzung) beibehalten wird. Durch die Änderung des Namens wird klargestellt, daß es einer besonderen Förderung der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft durch Gesetz nicht mehr bedarf.

Das neue Gesetz regelt die besonderen Rechte und Pflichten der Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen und ihrer Abnehmer sowie die besondere staatliche Aufsicht über die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft. Es ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Eine bundesgesetzliche Regelung des Ordnungsrahmens für Strom und Gas ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, und zwar sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Art. 72 Abs. 2 GG). Bei der Strom- und Gaswirtschaft handelt es sich um Schlüsselbranchen mit erheblicher Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie alle öffentlichen und privaten Abnehmer von Strom und Gas. Unterschiedliche Entwicklungen der Versorgungsstruktur und bei den Energiepreisen auf Grund unterschiedlichen Landesrechts wären dabei nicht hinnehmbar. Hinzu kommt, daß zahlreiche Energieversorgungsunternehmen in einer ganzen Reihe von Ländern tätig sind.

Mit der jetzt getroffenen Regelung hat der Bund seine Gesetzgebungskompetenz abschließend ausgeschöpft, so daß für zusätzliche Gesetzgebung durch die Länder gemäß Art. 72 Abs. 1 GG kein Raum bleibt.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird beibehalten. Eine Ausdehnung auf andere Energieträger als Elektrizität und Gas - insbesondere Fernwärme - ist nicht vorgesehen.

2. Das neue Gesetz enthält gegenüber dem geltenden Recht im wesentlichen folgende Änderungen:

- Der Zielkatalog des Gesetzes wird um den Umweltschutz ergänzt. Künftig gilt damit der Grundsatz, daß die Elektrizitäts- und Gasversorgung möglichst sicher, preisgünstig und umweltverträglich sein muß.
- Die Genehmigungspflicht für die erstmalige Aufnahme der Energieversorgung anderer wird eingeschränkt. Sie entfällt z. B. für industrielle Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, aus denen - vor allem im Rahmen von sogenannten Contracting- oder Betreibermodellen - andere Abnehmer außerhalb der allgemeinen Versorgung beliefert werden. Dies liegt auch im Umweltinteresse. Die Vereinfachung kommt auch Betreibern von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zugute.
- Die besondere Investitionsaufsicht bei Kraftwerken und Leitungen entfällt. Ein solches Verfahren läßt sich in einem wettbewerblich ausgerichteten System nicht mehr rechtfertigen und würde den Handlungsspielraum der Unternehmen unangemessen einengen. Zum Schutz der Tarifabnehmer reicht die bestehende Strompreisaufsicht aus, da der Wettbewerb die Unternehmen zu wirtschaftlichem und rationellem Verhalten anhalten wird.

Auch unter Umweltaspekten bedarf es eines solchen Verfahrens nicht. Für die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen gelten die strengen umweltrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus können in dem wettbewerblicher ausgestalteten Rahmen umweltpolitische Ziele besser und wirkungsvoller durch generelle Rahmenbedingungen - wie Umweltstandards oder finanzielle Be- und Entlastungen - erreicht werden als durch Einzelfallentscheidungen; darauf hat die Bundesregierung bereits im Energiepolitischen Gesamtkonzept 1991 (Textziffer 55) hingewiesen.

- Das Abmeiervungsverfahren entfällt. Es hat keine praktische Bedeutung mehr und würde in einem wettbewerblichen System einen Fremdkörper darstellen. Der Markt soll über die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens entscheiden.

3. Neu sind folgende Regelungen:

- Für Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV wird ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung eingeführt. Damit werden im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung die nach geltendem Recht beim Leitungsbau durchzuführenden Einzelverfahren durch ein einheitliches Zulassungsverfahren ersetzt. Durch das Planfeststellungsverfahren wird sichergestellt, daß alle öffentlichen und privaten Belange angemessen berücksichtigt werden.
- Die Gemeinden müssen ihre Wege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen. Einfache Wegerechte für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern müssen von den Gemeinden künftig mindestens alle 20 Jahre neu vergeben werden. Bei mehreren Bewerbern ist die Entscheidung unter Angabe von Gründen öffentlich bekanntzumachen.

Zweck der Regelung ist die Erleichterung des Wettbewerbs durch alternativen Leitungsbau sowie mehr Rationalität und Transparenz der gemeindlichen Entscheidungen über die Vergabe von einfachen Wegerechten. Sie bedeutet nicht, daß die Strompreise für Tarifabnehmer künftig im Rahmen dieses Verfahrens festgesetzt werden. Die Strompreisaufsicht bei Tarifabnehmern nach der Bundestarifordnung Elektrizität bleibt vielmehr bestehen.

4. Zu den Vorschriften im einzelnen:

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 bezeichnet den Gesetzeszweck und ist damit wichtig sowohl für die Auslegung der folgenden Bestimmungen als auch für die Praxis der Aufsicht über die Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen durch die Länder. Sicherheit, Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit der Elektrizitäts- und Gasversorgung sind unverzichtbare und gleichrangige Ziele, zu deren Verwirklichung das Gesetz im Interesse der Allgemeinheit beitragen soll. Das Interesse der Allgemeinheit ist berührt, weil es sich bei der Strom- und Gaswirtschaft um Schlüsselbranchen mit erheblicher Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, für alle privaten und öffentlichen Verbraucher von Strom und

Gas, aber auch für die umweltpolitischen Ziele des Bundes handelt. Diese Ziele lassen sich am besten in einem wettbewerblichen System erreichen, wie es jetzt mit der Gesamtreform des Ordnungsrahmens für Strom und Gas eingeführt wird. Das Energiewirtschaftsgesetz schafft einerseits den zur Einhaltung dieser Ziele notwendigen Rechtsrahmen, der über die wettbewerbliche Steuerung hinaus im öffentlichen Interesse und zum Schutz der Verbraucher unerlässlich ist. Es beläßt den Strom- und Gasversorgungsunternehmen andererseits den notwendigen Spielraum, um die Ziele des Gesetzes auf optimalem Wege zu erreichen, z. B. etwa durch den Einsatz moderner Technologie auf dem jeweils neuesten Stand.

Die Wettbewerbsinstrumente Durchleitung und Direktleitung dienen dabei nicht lediglich der Kostenminimierung derjenigen Strom- und Gasverbraucher, die von ihnen konkret Gebrauch machen. Vielmehr geht es darum, daß die Anwendung dieser Instrumente im Einzelfall die generelle Leistungsfähigkeit der beiden Schlüsselbranchen Strom- und Gaswirtschaft im Allgemeininteresse - vor allem im Hinblick auf Standortqualität, Investitionen und Arbeitsplätze - wesentlich steigern kann und soll.

Sicherheit bedeutet zunächst eine mengenmäßig ausreichende Versorgung der Abnehmer. Es muß soviel Elektrizität und Gas bereitgestellt werden, daß auch der Spitzenbedarf jederzeit gedeckt werden kann. Sicherheit umfaßt aber auch die technische Sicherheit der Erzeugungs-, Transport- und Verteilungsanlagen und bedeutet insofern Ungefährlichkeit dieser Anlagen für Menschen und Sachen.

Preisgünstigkeit verlangt eine Versorgung mit Elektrizität und Gas zu Wettbewerbspreisen, ersatzweise zu möglichst geringen Kosten. Dies setzt voraus, daß die Versorgung rationell, effizient und kostensparend durchgeführt wird. Ziel sind möglichst günstige Strom- und Gaspreise, durch die der Wirtschaftsstandort Deutschland und damit die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt gestärkt wird.

Die umweltverträgliche Energieversorgung ist ausdrücklich in § 2 Abs. 4 definiert. Sie wird insbesondere durch den Einsatz umweltschonender Technologien erreicht.

Um Zielkonflikte zu vermeiden, fordert das Gesetz eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität und Gas. Verlangt wird also ledig-

lich ein unter Berücksichtigung von Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit vertretbares Maß an Versorgungssicherheit. Das Ziel Preisgünstigkeit rechtfertigt seinerseits keine Beeinträchtigung von Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit. Vielmehr geht es um eine möglichst sichere und umweltverträgliche Elektrizitäts- und Gasversorgung zu den geringstmöglichen Kosten und damit zu möglichst günstigen Preisen. Auch die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung müssen unter Berücksichtigung der Ziele Sicherheit und Preisgünstigkeit bestimmt werden.

Die Ziele des § 1 müssen auch mittel- und längerfristig gesichert werden, wozu insbesondere der technologische Fortschritt beitragen kann und soll. In dieser Hinsicht kommt den Unternehmen der Strom- und Gaswirtschaft eine besondere Verantwortung zu. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, daß sie neue Technologien zur Sicherung ihrer Marktposition - auch im europäischen Wettbewerb - einsetzen und dazu auch Forschung, Entwicklung und Demonstration von Zukunftstechniken durchführen, um im eigenen unternehmerischen Interesse auch zur Vorsorge für einen hohen technologischen Stand in Deutschland beizutragen. Dies wird den Elektrizitätsversorgungsunternehmen dadurch erleichtert, daß entsprechende Aufwendungen u. a. für den Einsatz neuer Technologien auch künftig bei der Ermittlung der Kosten- und Erlöslage im Rahmen der Genehmigung von Stromtarifen anteilig berücksichtigt werden können.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 2 des alten Energiewirtschaftsgesetzes.

Absatz 1 definiert Energie entsprechend dem Anwendungsbereich des Gesetzes als Elektrizität und Gas, soweit sie für die leitungsgebundene Versorgung verwendet werden.

Absatz 2 definiert die Energieanlagen. Erfasst sind alle Anlagen, die unmittelbar der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas dienen. Entscheidendes Kriterium ist also der Zweck einer Anlage.

Dazu gehören die Kraftwerke mit ihren der Erzeugung unmittelbar gewidmeten Anlagenteile (z. B. Turbinen, Generatoren) sowie die dazugehörenden Nebenanlagen und Einrichtungen nebst den entsprechenden baulichen Vorrichtungen (z. B. Kesseleinrichtung,

Maschinenanlagen, Transport- und Vorratseinrichtungen, Kühlwasserleitungen, Kühltürme). Zu den Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität und Gas gehören sämtliche Leitungen, unabhängig von Spannungs- bzw. Druckebene. Mit umfaßt sind Nebeneinrichtungen (z. B. Schalt-, Umspann- und Umformanlagen bei Elektrizität, Druckregler-, Druckminderer- und Druckerhöhungsstationen sowie Speicheranlagen für Gas). Zu den Anlagen zur Abgabe von Elektrizität und Gas gehören auch die notwendigen Meßeinrichtungen (z. B. Elektrizitäts- oder Gaszähler) sowie der Hausanschluß und die Installationsanlagen der Elektrizitäts- und Gasabnehmer.

Gegenstände, die nur mittelbar und ganz allgemein dem Geschäftsbetrieb eines Energieversorgungsunternehmens dienen, gehören nicht zu den Energieanlagen.

Ausdrücklich ausgenommen sind die Anlagen, die lediglich der Übertragung von Signalen dienen. Damit ist klargestellt, daß alle Telegrafien- und Fernsprechanlagen, ferner die Anlagen des Rundfunks und Fernsehens nicht unter das Gesetz fallen. Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör im Sinne des § 8 Abs. 1 sind dagegen als Energieanlagen anzusehen.

Keine Energieanlagen sind Energieverbrauchsgeräte. Auf sie findet daher auch § 11 keine Anwendung. Damit kann auch die Regelung des § 18 des Geräte-Sicherheitsgesetzes entfallen, die durch Artikel 3 Nr. 2 gestrichen wird.

Absatz 3 definiert den Begriff des Energieversorgungsunternehmens. Die Definition ist weit gefaßt und stellt lediglich darauf ab, ob das Unternehmen oder der Betrieb andere mit Elektrizität oder Gas versorgt. Die Neufassung bedeutet gegenüber § 2 Abs. 2 Satz 1 des alten Energiewirtschaftsgesetzes keine materielle Änderung; auf eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt es auch nach dieser Definition nicht an. Der weite Begriff des Energieversorgungsunternehmens erfaßt auch solche Unternehmen und Betriebe, die die Energieversorgung nur teilweise oder im Nebenbetrieb durchführen. Anders als in § 2 Absatz 2 des alten Energiewirtschaftsgesetzes werden diese Unternehmen und Betriebe allerdings nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

Zu § 3 (Genehmigung der Energieversorgung)

Um die Einhaltung der mit dem Energiewirtschaftsgesetz verfolgten Ziele sicherzustellen, ist eine besondere staatliche Aufsicht über die Unternehmen notwendig, die die Elektrizitäts- und Gasversorgung durchführen. Eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Elektrizitäts- und Gasversorgung kann auf Dauer nur durch leistungsfähige Versorgungsunternehmen gewährleistet werden, die den sich aus der Zielsetzung des Gesetzes ergebenden Anforderungen genügen; dazu sollen nachteilige Strukturveränderungen vermieden werden. Das geeignete Aufsichtsinstrument hierzu ist eine präventive Kontrolle solcher Unternehmen, die erstmals die Strom- und Gasversorgung anderer durchführen wollen. § 3 enthält deshalb - wie § 5 des alten Energiewirtschaftsgesetzes - eine besondere Genehmigungspflicht für die Betriebsaufnahme. Die Genehmigungspflicht wird allerdings auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen sie trotz des Wettbewerbs im öffentlichen Interesse und zum Schutz der Kunden nach wie vor erforderlich ist. An die Genehmigungsvoraussetzungen werden außerdem für Elektrizität und Gas unterschiedliche Anforderungen gestellt.

Absatz 1 enthält als Genehmigungstatbestand die erstmalige Aufnahme der Energieversorgung anderer. Erfasst werden alle Unternehmen und Betriebe, die zum Zeitpunkt des geplanten Beginns der Versorgungstätigkeit die Versorgung anderer noch nicht durchführen. Satz 2 enthält abschließend die Tatbestände, die von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind:

- Bei der bloßen Einspeisung in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens besteht kein Bedürfnis nach einer derartigen staatlichen Aufsicht. Das einspeisende Unternehmen tritt lediglich in Beziehungen zu einem anderen Energieversorgungsunternehmen und versorgt unmittelbar keine Abnehmer. Die Aufsicht über das die Abnehmer mit der eingespeisten Energie versorgende Unternehmen reicht zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes aus.
- Genehmigungsfrei wird künftig die Versorgung von Abnehmern außerhalb der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 4 Abs. 1 aus industriellen Eigenanlagen sowie generell aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sein. Damit wird ein bürokratisches Hemmnis für eine bessere Nutzung bestehender industrieller Eigenerzeugungskapazitäten und für ein stärkeres Aus-

schöpfen des industriellen Eigenerzeugungspotentials beseitigt. Dazu können vor allem sog. Contracting- und Betreibermodelle beitragen, deren Möglichkeiten durch die Beseitigung der Genehmigungspflicht verbessert werden. Dies liegt auch im Umweltinteresse, da der Aufbau kleiner Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erleichtert wird.

Für die Befreiung von der Genehmigungspflicht reicht aus, daß die Abnehmer überwiegend aus den genannten Anlagen versorgt werden. Damit wird klargestellt, daß die geplante Versorgungstätigkeit auch dann genehmigungsfrei bleibt, wenn eine Zusatz- oder Reserveversorgung erforderlich ist.

Genehmigungsfrei ist auch die Versorgung verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes. Eine Genehmigungspflicht in diesen Fällen wäre ein unnötiger Bürokratismus, da es hier lediglich um Lieferbeziehungen zwischen zwar rechtlich selbständigen, wirtschaftlich aber zusammengehörenden Unternehmenseinheiten geht.

Absatz 2 zählt abschließend die Gründe für eine Versagung der Genehmigung auf:

- Ziffer 1 bestimmt die Anforderungen, denen der Antragsteller genügen muß. Er muß die Leistungsfähigkeit besitzen, um eine möglichst sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung auf Dauer zu gewährleisten. Dazu müssen die personellen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den störungsfreien Betrieb und die Instandhaltung der erforderlichen Versorgungsanlagen und technischen Betriebsmittel - unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften - vorhanden sein. Der Antragsteller muß in der Lage sein, eine sichere und umweltgerechte Energieversorgung preisgünstig zu gewährleisten. Bei der Elektrizitätsversorgung von Tarifabnehmern muß er also mit Preisen auskommen können, die nach der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigungsfähig sind; im übrigen müssen sich die Preise im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen halten.
- Ziffer 2 gilt nur für die Aufnahme der Elektrizitätsversorgung und stellt auf die Versorgungsstruktur ab. Trotz des zusätzlichen Wettbewerbs wird auch künftig ein Großteil der Abnehmer flächendeckend durch ein einziges Unternehmen versorgt werden. Die Aufnahme der Versorgung durch den Antragsteller wird in der Regel da-

zu führen, daß der bisherige Versorger einen Teil seiner Abnehmer verliert. Die dadurch bewirkte Strukturveränderung betrifft das gesamte bisherige Versorgungsgebiet, also sowohl die vom Antragsteller zu versorgenden Abnehmer als auch die Abnehmer, die bei dem bisherigen Versorger verbleiben.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Gasversorgung, jedoch sind die Auswirkungen auf die Versorgungsbedingungen der betroffenen Abnehmer wegen der Substitutionskonkurrenz im Wärmemarkt von vornherein begrenzt. Deshalb besteht bei Gas kein Bedürfnis, den strukturellen Aspekt zusätzlich in die Aufsicht einzubeziehen.

Anders ist dies bei der Elektrizitätsversorgung. Hier wird ein Großteil der Abnehmer - die Tarifabnehmer - zu Kostenpreisen auf der Grundlage der Bundestarifordnung Elektrizität versorgt. Die Unternehmen haben danach einen Anspruch auf Genehmigung derjenigen Preise, die in Anbetracht der gesamten Kosten- und Erlöslage bei rationaler Betriebsführung und unter Berücksichtigung auch der Tarife vergleichbarer Elektrizitätsversorgungsunternehmen erforderlich sind. Soweit sich aufgrund der Aufnahme der Elektrizitätsversorgung durch ein neues Unternehmen die Kosten der Versorgung insgesamt erhöhen, besteht also die Gefahr, daß dies unmittelbar auf die Preise für Tarifabnehmer durchschlägt. Ziffer 2 soll deshalb verhindern, daß sich infolge einer solchen Strukturveränderung die Versorgungsbedingungen für die Abnehmer verschlechtern. Die Vorschrift stellt dabei auf folgende zwei Alternativen ab:

Die Versorgungsbedingungen verschlechtern sich für alle Abnehmer. Gemeint sind sowohl die vom Antragsteller zu versorgenden Abnehmer als auch die Abnehmer, die bei dem bisherigen Versorger verbleiben. Dazu muß im Interesse einer preisgünstigen Versorgung jede beantragte Versorgungstätigkeit daraufhin überprüft werden, welche Auswirkungen sich auf die Kosten für die Versorgung insgesamt ergeben.

Die zweite Alternative stellt ausschließlich auf die Versorgungsbedingungen in dem verbleibenden Gebiet des bisherigen Versorgers ab. Die Nachteile müssen dann aber erheblich sein. Für die beim Versorger verbleibenden Abnehmer darf es nicht zu überdurchschnittlichen Preissteigerungen kommen, die den Abnehmern - auch im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten - nicht zuzumuten sind.

Im Vergleich zum geltenden Recht handelt es sich um eine Klarstellung im Interesse eines einheitlichen Vollzugs durch die Länder, durch die vor allem die ländlichen Räume geschützt werden sollen. Eine Stadtwerksgründung ist danach auch zu versagen, wenn sich für das verbleibende Gebiet des Regionalversorgers besondere Nachteile - z.B. durch den ungünstigen Zuschnitt seines Versorgungsgebietes - ergeben und die dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungsstruktur die Versorgungskosten insgesamt verteuert.

Dabei sind auch die Ziele einer sicheren und umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung gleichrangig zu berücksichtigen. Eventuelle Kostennachteile können also durch Vorteile bei der Versorgungssicherheit oder bei der Umweltverträglichkeit ausgeglichen werden. Sicherheits- oder Umweltvorteile müssen allerdings ihrerseits wiederum unter dem Gesichtspunkt der Preisgünstigkeit vertretbar sein.

Ziffer 2 hat nicht zum Ziel, die jetzt versorgenden Unternehmen in ihrem Bestand zu schützen. Zielsetzung ist lediglich, eine sichere, umweltverträgliche und preisgünstige Elektrizitätsversorgung für die Abnehmer insgesamt zu gewährleisten.

Zu § 4 (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht)

Die Leitungsgebundenheit der Strom- und Gasversorgung führt dazu, daß die Abnehmer in einem bestimmten Gebiet in der Regel durch ein einziges Unternehmen versorgt werden. Auch nach Abschaffung des rechtlichen Gebietsschutzes im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird es jedenfalls für einen Großteil der Abnehmer bei dieser Situation und damit bei der faktischen Monopolposition der Energieversorgungsunternehmen gegenüber diesen Abnehmern bleiben. Als Gegengewicht begründet § 4, der im wesentlichen dem § 6 des alten Energiewirtschaftsgesetzes entspricht, eine allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht für solche Unternehmen.

Ein Anspruch der Abnehmer auf Anschluß und Versorgung gegenüber Energieversorgungsunternehmen, die faktisch eine Monopolposition haben oder zumindest marktherrschend sind, besteht bereits nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivil- und Kartellrechts. § 4 bestimmt im Kern nichts anderes, regelt darüber hinaus aber im einzelnen Inhalt und Umfang eines solchen Anspruchs. Dies dient auch der Rechtsklarheit und -sicherheit.

Absatz 1 räumt grundsätzlich jedermann gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen, das im Gebiet seiner Gemeinde die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern durchführt, einen Anspruch auf Anschluß und Versorgung zu Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifen ein. Die von einem Unternehmen zusammenhängend versorgten Gemeindegebiete bilden ein Versorgungsgebiet, wobei allerdings - soweit nicht im Rahmen der Energie- oder Energiepreisaufsicht beanstandet - die allgemeinen Tarife solcher Unternehmen für verschiedene Gemeindegebiete bei nachweisbaren Unterschieden entsprechend unterschiedlich festgesetzt werden können.

Der Anschluß- und Versorgungspflicht unterliegen nur solche Unternehmen, die die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern durchführen. Davon abzugrenzen ist die gezielte Versorgung einzelner Abnehmer, z. B. durch solche Anbieter, die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Ziff. 2 keiner Betriebsaufnahmegenehmigung bedürfen. Dazu gehören aber auch solche Gebietsversorger, die außerhalb ihres Versorgungsgebietes einzelne, bestimmte Abnehmer in einem anderen Gebiet versorgen. Derartige Lieferungen werden durch den Wegfall des Gebietsschutzes im Kartellrecht möglich. Dabei ist es durchaus möglich, daß solche Unternehmen ihre Versorgungstätigkeit in dem anderen Gebiet so weit ausbauen, daß sie als allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern zu qualifizieren ist und die Unternehmen dann ebenfalls der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht unterliegen.

Der Anspruch besteht auf Versorgung aus dem Niederspannungs- und Niederdrucknetz zu Allgemeinen Tarifen und Allgemeinen Bedingungen. Die Allgemeinen Bedingungen sind in den Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung festgelegt. Die Allgemeinen Tarife für die Elektrizitätsversorgung sind in der Bundestarifordnung Elektrizität geregelt, die die Tarife von einer staatlichen Genehmigung abhängig macht. Die Bundestarifordnung Gas sowie die entsprechenden Verordnungsermächtigungen im alten Energiewirtschaftsgesetz sollen dagegen entfallen. Die Bundestarifordnung Gas ist in der Praxis nahezu bedeutungslos geworden, nachdem sich bei der Heizgas- und der Gasvollversorgung (Kochen, Heizen und Warmwasser) Preisvereinbarungen im Rahmen von Sonderverträgen - also außerhalb der Bundestarifordnung Gas - durchgesetzt haben und der Anteil des Gases im Haushalt- und Kleinabnehmerbereich nur zu Koch- und Warmwasserbereitungszwecken immer weiter zurückge-

gangen ist. Gleichwohl bleiben die Gasversorgungsunternehmen für diesen letztgenannten Bereich verpflichtet, jedermann zu Allgemeinen Tarifen zu versorgen und diese Tarife auch öffentlich bekannt zu machen.

Die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht greift in die verfassungsrechtlich geschützte Vertragsfreiheit ein. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert es deshalb, daß der Anschluß- und Versorgungsanspruch der Abnehmer dann ausgeschlossen ist, wenn eine Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Wann dies der Fall ist, kann nur im Einzelfall ermittelt werden, wobei der Nachweis vom Energieversorgungsunternehmen zu erbringen ist. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird vor allem immer dann vorliegen, wenn die Kosten für die Versorgung des Abnehmers nicht mehr durch den Allgemeinen Tarif gedeckt werden können. Der Versorgungsvertrag muß dann ggf. zu anderen Bedingungen und Tarifen abgeschlossen werden, wobei die Energieversorgungsunternehmen insofern der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht unterliegen.

Absatz 2 schließt den Anspruch nach Absatz 1 auch bei denjenigen aus, die Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfs betreiben oder sich von einem Dritten versorgen lassen. Dieser Ausschluß ist das notwendige Korrelat zur allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht, die jedermann einen Anspruch auf Vollversorgung einräumt. Die Energieversorgungsunternehmen müssen ihre allgemeinen Tarife daher auf der Basis der Vollversorgung kalkulieren, so daß eine nur teilweise Versorgung zu den gleichen (Allgemeinen) Tarifen auch im Interesse der übrigen Abnehmer nicht gerechtfertigt wäre. Abnehmer mit Eigenbedarfsdeckung oder Drittversorgung müssen daher Sonderverträge mit dem Energieversorgungsunternehmen über Zusatz- oder Reserveversorgung abschließen. Darauf besteht nach Satz 2 ein Anspruch, sofern Versorgungsumfang und -bedingungen für das Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind.

Aus Umweltgründen bleibt es nach Satz 3 dagegen in den Fällen, in denen Eigenbedarf aus kleineren Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und erneuerbaren Energien gedeckt wird, beim Anspruch nach Absatz 1. Dabei handelt es sich um eine gezielte Besserstellung kleinerer Heizkraftwerke und erneuerbarer Energien.

Absatz 3 enthält die Verordnungsermächtigung für die 5. Durchführungsverordnung zum

alten Energiewirtschaftsgesetz, die bestehen bleibt. Im Interesse der Abnehmer ist es erforderlich, im einzelnen zu regeln, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Anspruch auf Zusatz- und Reserveversorgung besteht. Die Verordnungsermächtigung muß auch fortbestehen, um die Regeln über die Reserve- und Zusatzversorgung - im Sinne eines sachgerechten Interessenausgleichs - den sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen zu können.

Zu § 5 (Allgemeine Tarife und Versorgungsbedingungen)

§ 5 entspricht im wesentlichen dem § 7 des alten Energiewirtschaftsgesetzes, auf dessen Grundlage die Bundestarifordnung Elektrizität, die Bundestarifordnung Gas sowie die Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitäts- und Gasversorgung von Tarifabnehmern erlassen wurden. Lediglich die Ermächtigung zum Erlaß der Bundestarifordnung Gas sowie die Verordnung selbst, für die kein praktisches Bedürfnis mehr besteht (s. hierzu die Begründung zu § 4 Abs. 1), sind aufgehoben worden.

Dagegen bleibt bei der Elektrizitätsversorgung von Tarifabnehmern eine besondere staatliche Preisaufsicht trotz des zusätzlichen Wettbewerbs zum Schutz der Verbraucher nach wie vor bestehen. Da auch künftig ein Wettbewerb um Tarifikunden nur beschränkt stattfinden wird, ist sie weiterhin als Gegengewicht zur jedenfalls faktischen Monopolposition der Elektrizitätsversorgungsunternehmen notwendig. Die Bundestarifordnung Elektrizität und die dazu notwendige Ermächtigungsgrundlage im Energiewirtschaftsgesetz werden deswegen beibehalten. Insbesondere muß eine bloße Kostenverschiebung von umworbenen auf nicht umworbene Abnehmer verhindert werden. Hierzu bieten Kostenträgerrechnungen, die auch bisher im Stromtarifgenehmigungsverfahren angewendet werden, eine geeignete Basis. Eine Umstellung der Preisaufsicht auf eine kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht, wie sie zum Teil gefordert wird, soll erst und nur dann vorgenommen werden, wenn sich zeigen sollte, daß der verstärkte Wettbewerb auf Grund der geltenden Reform einen solchen Schritt tatsächlich rechtfertigt.

Auch bleiben die Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung von Tarifabnehmern sowie die entsprechende Ermächtigungen bestehen.

Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft deshalb zum Erlaß von Vor-

schriften über Elektrizitätspreise und umschreibt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung. Geregelt werden dürfen die Allgemeinen Tarife der Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 4 Abs. 1 Satz 1; für diese Tarife darf eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden.

Die Tarife sind entsprechend dem Gesetzeszweck zu regeln. Sie müssen den Erfordernissen einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung genügen. Dazu können Bestimmungen über Inhalt und Aufbau der Tarife sowie über die tariflichen Rechte und Pflichten der Unternehmen und ihrer Kunden getroffen werden. Bestimmte Tarifmodelle werden nicht vorgeschrieben.

Diesen Anforderungen entspricht bereits die Bundestarifordnung Elektrizität. Ihre Zielsetzung erfaßt neben der Sicherheit und Preisgünstigkeit der Versorgung auch die sparsame und rationelle Stromverwendung sowie die Schonung der natürlichen Ressourcen. Diese Ziele wurden bereits aus dem alten Energiewirtschaftsgesetz abgeleitet und ergeben sich jetzt unmittelbar aus dem um den Umweltschutz ergänzten Zielkatalog des Gesetzes. Aus dem Zweck des Gesetzes ergibt sich auch das Leitprinzip der Kostenorientierung, dem die Bundestarifordnung Elektrizität folgt. Die Ziele einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung können am besten dadurch erreicht werden, daß jeder Kunde die für seine Stromversorgung aufzuwendenden Kosten in vollem Umfang mit seinem Strompreis bezahlen muß. Damit erhält er die zutreffenden Signale, um den Strom - auch im Umweltinteresse - sparsam und rationell zu verwenden. Aus dem Ziel einer möglichst preisgünstigen Versorgung ergibt sich das Gebot zur elektrizitätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung, die die Bundestarifordnung Elektrizität den Unternehmen vorschreibt. Die Unternehmen müssen die Versorgung zu möglichst geringen Kosten - also effizient, rationell und kostensparend - durchführen.

Satz 3 der Verordnungsermächtigung ist neu. Die Vorschrift soll im Umweltinteresse die Möglichkeit eröffnen, Anreize für Einsparprogramme der Elektrizitätsversorgungsunternehmen beim Kunden zu schaffen. Es dürfen aber nur Aufwendungen für solche Maßnahmen anerkannt werden, die elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung entsprechen und den Wettbewerb nicht verzerren. Eine solche Einschränkung ist mit Blick auf das Ziel einer preisgünstigen Versorgung erforderlich; denn letzten Endes müssen die Kunden mit ihren Strompreisen für solche Maßnahmen aufkommen. Daher sind Maß-

nahmen, die lediglich allgemein der Energieeinsparung dienen (z. B. Maßnahmen zur Öl- und Gaseinsparung), nicht begünstigt. Außerdem dürfen die Kosten für solche Maßnahmen nicht außer Verhältnis zum erwarteten Einsparerfolg stehen. Anerkennungsfähig können deswegen nur Kosten für wirtschaftliche Maßnahmen sein. Unvertretbar wäre es außerdem, die Strompreise mit Kosten für solche Maßnahmen zu belasten, die den Wettbewerb verzerren und damit gegen geltendes europäisches oder nationales Wettbewerbsrecht verstoßen.

Absatz 2 entspricht dem § 7 Abs. 2 des alten Energiewirtschaftsgesetzes und enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnungen über die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung.

Zu § 6 (Höchstspannungsfreileitungen)

Die Vorschrift ist neu. Für den Bau von Höchstspannungsfreileitungen existiert bislang kein einheitliches Zulassungsverfahren. Für ein solches Vorhaben müssen unterschiedliche Verfahren nach bundes- und insbesondere landesrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden. Die Vielzahl solcher Verfahren hat sich in der Vergangenheit als hinderlich erwiesen.

Mit der Einführung von Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft und mit Blick auf die Entwicklung zu einem europäischen Binnenmarkt für Strom wird sich die Bedeutung des Leitungsbaus künftig eher vergrößern, wobei die ökologischen Ziele und Beschränkungen zu beachten sind. Auch die Verbraucher können vom Wettbewerb in der Elektrizitätsversorgung nur profitieren, wenn ausreichende Leitungskapazitäten zur Verfügung stehen. Der Leitungsbau ist damit auch im Hinblick auf die Sicherung des Standorts Deutschland wichtig.

Das Verfahren für den Bau von Höchstspannungsfreileitungen muß deshalb beschleunigt und vereinfacht werden. Deswegen wird ein bundeseinheitliches Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung eingeführt.

Auch die Raumordnungsbehörden haben den Zweck dieses Gesetzes in den Raumordnungsverfahren, die nach § 6a des Raumordnungsgesetzes für Energieanlagen durchzuführen sind, zu berücksichtigen. Bei der Prüfung von Energieanlagen - und zwar nicht

nur von Höchstspannungsfreileitungen nach § 6, sondern von sämtlichen Energieanlagen - unter raumordnerischen Aspekten müssen die Ziele einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung zur Geltung kommen. Bei Höchstspannungsfreileitungen dient dies auch der Vereinfachung des Planfeststellungsverfahrens, in dem das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Wie bisher ist auch künftig die Energieaufsichtsbehörde - das ist die Behörde, der nach landesrechtlichen Vorschriften die Ausführung dieses Gesetzes zugewiesen ist - an dem Raumordnungsverfahren zu beteiligen.

Absatz 1 schreibt für die Errichtung oder die Änderung einer Freileitung mit einer Netzspannung von 110 kV oder mehr die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor, bei dem die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen sind. Die vorgesehene Leitung muß den Erfordernissen einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung genügen. Um dies zutreffend beurteilen zu können, darf sich die Betrachtung nicht nur auf den Inbetriebnahmezeitpunkt der Leitung beziehen, sondern muß auch die vorausschauende Planung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für die benötigte Leitungskapazität berücksichtigen. Leitungsbedarf kann sich nicht nur unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit, sondern auch dadurch ergeben, daß durch die Errichtung zusätzlicher Leitungskapazität der Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft gestärkt wird. Im Hinblick auf das Erfordernis einer umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung muß die Leitung so gebaut werden, daß sie die Umwelt möglichst wenig belastet. Es ist daher die unter Beachtung der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit am wenigsten umweltbelastende Trassenführung zu wählen. Außerdem sind alle öffentlichen Belange zu berücksichtigen, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen ergeben und die vom Bau der Leitung berührt werden.

Zu den privaten Interessen gehören insbesondere die Belange der Eigentümer derjenigen Grundstücke, die von geplanten Leitungen berührt werden. Erfaßt wird auch der Schutz von Personen und Sachen vor möglichen Gefahren, die vom Betrieb der Leitung ausgehen können, soweit diese Aspekte nicht bereits im Rahmen der Abwägung der öffentlichen Belange Berücksichtigung gefunden haben (z. B. die Einhaltung bestimmter Sicherheitsabstände zu bewohnten Gebieten). Insgesamt muß eine Trassenführung gewählt werden, die unter Beachtung des Gesetzeszwecks und anderer öffentlicher Belange die Interessen Privater am wenigsten beeinträchtigt.

In den Fällen des § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden, die nach Satz 2 deren Rechtswirkungen hat.

Bei Vorhaben von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellung oder die Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unterbleiben.

Die Regelung in Absatz 2 unterstreicht die Bedeutung, die dem Leitungsbau künftig aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zukommt. Sie sichert den notwendigen Bundeseinfluß, um zu verhindern, daß aufgrund der Zuständigkeiten mehrere Bundesländer ein aus energiewirtschaftlicher Sicht notwendiges Vorhaben behindert wird. Leitungen, die für die deutsche oder europäische Elektrizitätsversorgung von wesentlicher Bedeutung sind - weil sie z. B. die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Elektrizitätswirtschaft auch im europäischen Binnenmarkt stärken oder von Vorteil für die Stromversorgung im Inland sind -, liegen im gesamtwirtschaftlichen Interesse. Durch die Beteiligung des Bundesamtes für Wirtschaft wird diesem Interesse die notwendige Geltung verschafft.

Absatz 3 regelt ergänzend zu § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz das Anhörungsverfahren. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung legt er Fristen für die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte im Anhörungsverfahren fest.

Absatz 4 enthält besondere Regeln für nicht fristgerechte Einwände. Nicht fristgerecht erhobene Einwände sind damit auch in eventuellen späteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen. Im Hinblick auf die erheblichen Investitionen für Planung und Errichtung einer Höchstspannungsfreileitung ist eine solche Ausschlußfrist im Interesse der Planungssicherheit für den Vorhabensträger sowie im Interesse der Verfahrensbeschleunigung gerechtfertigt und angesichts der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren für die vom Leitungsbau Betroffenen zumutbar.

Durch Absatz 5 entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung. Die Vorschrift trägt wie Absatz 6 dem Interesse des Vorhabensträgers an Planungssicherheit Rechnung. Sie verstößt nicht gegen die staatliche Rechtsschutzgarantie, da den Betroffenen die Möglichkeit offen

bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung muß dieser Antrag innerhalb der Klagefrist gestellt werden. Darüber sind die Betroffenen schriftlich zu belehren (Satz 3). Die Sätze 4 und 5 regeln die Auswirkungen von Veränderungen im Sachverhalt.

Absatz 6 enthält Regelungen über die Anfechtbarkeit von Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungen. Für beide gilt das allgemeine Gebot gerechter Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange. Satz 1 legt im Interesse der Planungssicherheit für den Vorhabensträger ausdrücklich fest, in welchem Falle Abwägungsfehler zur Anfechtbarkeit von Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungen führen. Satz 2 bestimmt ausdrücklich den Vorrang von Planergänzung bzw. ergänzendem Verfahren vor kompletter Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, so daß die fehlerfreien Teile eines Plans aufrechterhalten bleiben können. Daneben bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften über die Heilung und die Folgen von Verfahrens- und Formfehlern.

Eventuelle Ergänzungen des § 6, die zur Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) erforderlich werden könnten, sollen im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden.

Zu § 7 (Enteignung)

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums (insbesondere bei Leitungen) ist die Versorgung mit Elektrizität und Gas nicht durchführbar. Sie ist auch wichtig im Hinblick auf das wettbewerbliche System, das mit der Gesamtreform des Ordnungsrahmens für Strom und Gas eingeführt wird und den Leitungsbau als ein wesentliches Wettbewerbsinstrument beinhaltet. Im Interesse einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung und im Interesse des Wettbewerbs bei Strom und Gas müssen die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zugelassen werden. Dazu ist ein besonderer Enteignungstatbestand im Energiewirtschaftsgesetz notwendig. Er gilt auch für zusätzliche Direktleitungen zur Belieferung einzelner Kunden, da dieses Wettbewerbsinstru-

ment für die im Allgemeininteresse angestrebte Einführung eines stärker wettbewerblich geprägten Ordnungsrahmens von besonderer Bedeutung ist.

Absatz 1 läßt deswegen die Enteignung zu, soweit sie zur Ausführung eines nach § 6 festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens (Nr. 1) oder für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung (Nr. 2) erforderlich ist. Nr. 1 ergänzt insoweit das in § 6 geregelte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, in dem die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung zwar einbezogen werden, über die Zulässigkeit der Enteignung als solche aber nicht entschieden wird. Nr. 2 enthält den besonderen Enteignungstatbestand für sonstige Vorhaben. Ob Enteignungen zum Zwecke der Energieversorgung erforderlich sind, ist unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks und der mit der Gesamtreform bezweckten Schaffung von Wettbewerb bei Strom und Gas zu ermitteln. Sie sind also nicht generell bei jedem Vorhaben eines Energieversorgungsunternehmens zulässig, sondern müssen vielmehr im Interesse einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung sowie im Interesse des Wettbewerbs bei Strom und Gas erforderlich sein.

Absatz 2 bestimmt, daß die Energieaufsichtsbehörde für die Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach Absatz 1 Nr. 2 zuständig ist. Ob eine Enteignung erforderlich ist, kann am besten durch die das Energiewirtschaftsgesetz ausführende Behörde geprüft werden. Bei planfestgestellten oder plangenehmigten Höchstspannungsfreileitungen bedarf es hingegen keiner besonderen Feststellung der Zulässigkeit mehr. Die privaten Belange der Grundstückseigentümer werden bereits im Planfeststellungs- bzw. im Plangenehmigungsverfahren umfassend geprüft und berücksichtigt. Ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluß oder eine bestandskräftige Plangenehmigung legen die Trassenführung einer Leitung abschließend fest, so daß sich daraus automatisch ergibt, bei welchen Grundstücken eine Enteignung zulässig ist. Es ist deshalb ausreichend, den Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und die Enteignungsbehörde daran zu binden.

Nach Absatz 3 gelten im übrigen die Enteignungsgesetze der Länder. Das Enteignungsverfahren richtet sich daher nach dem jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Entschädigung, die dort im einzelnen geregelt wird.

Zu § 8 (Wegenutzungsverträge)

Die Vorschrift ist neu und im engen Zusammenhang mit dem Recht der Gemeinden zur Erhebung von Konzessionsabgaben nach § 9 zu sehen. Mit der Aufhebung der kartellrechtlichen Freistellung für ausschließliche Wegerechte soll zusätzlicher Wettbewerb ermöglicht werden. Ein Instrument dazu ist zusätzlicher Leitungsbau. Dies setzt voraus, daß die Gemeinden ihre Wege zur Leitungsverlegung auch zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet zur Verfügung stellen. Damit die Gemeinde, die auch nach Wegfall der Ausschließlichkeit Eigentümerin ihrer Wege bleibt und damit nach wie vor eine faktisch starke Stellung bei der leitungsgebundenen Energieversorgung innehat, den Wettbewerb nicht durch die Verweigerung von Wegenutzungsrechten verhindern kann, muß die Einräumung eines Wegerechts auch durchgesetzt werden können.

Da mit der Aufhebung des § 103 a GWB für Strom und Gas auch die Befristung der Wegenutzungsverträge auf maximal 20 Jahre insoweit entfällt, wäre künftig ohne eine anderweitige gesetzliche Regelung der Abschluß von einfachen Wegerechten mit beliebig langer Laufzeit möglich. Derartige "Ewigkeitsrechte" würden der beabsichtigten wettbewerblichen Auflockerung zuwiderlaufen und zu einer Erstarrung der Versorgungsstrukturen beitragen. Dem soll die Befristung auch der einfachen Wegerechte auf maximal 20 Jahre entgegenwirken. Die Vereinbarung einfacher Wegerechte ist trotz ihrer faktischen Wirkung regelmäßig kein Kartellvertrag, der nach § 1 GWB nichtig wäre. Ohne eine zeitliche Beschränkung würden sowohl kommunale Unternehmen als auch regionale Versorgungsunternehmen über das ihnen einzuräumende einfache Wegerecht faktisch in nicht unerheblichem Umfang vor Wettbewerb geschützt.

Die straßenrechtlichen Vorschriften über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege - insbesondere auch der nichtgemeindlichen Gebietskörperschaften - zur Leitungsverlegung bleiben von den Regelungen in § 8 unberührt.

Absatz 1 verpflichtet die Gemeinden deshalb, ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht, wie in § 9 Abs. 3 Satz 1 klargestellt ist, durch Vertrag und auf Verlangen der Gemeinde ausschließlich gegen Zahlung von Konzessionsabgaben (bei Vorliegen der

Voraussetzungen nach der Konzessionsabgabenverordnung). Damit wird verhindert, daß zusätzlicher Wettbewerb durch alternativen Leitungsbau wegen der Eigentümerstellung z. B. einer Gemeinde vereitelt wird. Die Einräumung eines Wegerechts darf also nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn der Straßenkörper zusätzliche Leitungen nicht mehr aufnehmen kann. Kein sachlich gerechtfertigter Grund wäre das Gewinninteresse eigener Stadtwerke oder anderer Unternehmen, die im Gemeindegebiet die Versorgung durchführen.

Absatz 2 enthält die generelle Beschränkung der Laufzeit von Wegenutzungsverträgen für die Durchführung der allgemeinen Versorgung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 im Gemeindegebiet auf höchstens 20 Jahre. Die Vorschrift knüpft an die faktische Wirkung bereits vorhandener Netze an. Soweit einzelne Abnehmer durch Einzelleitung im Versorgungsgebiet eines anderen Versorgungsunternehmens versorgt werden, findet die Befristung keine Anwendung. Satz 2 gewährt bei Nichtverlängerung eines Wegenutzungsvertrages dem neuen Versorger einen Anspruch gegenüber dem bisherigen Versorger auf Überlassung der für die Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen eine wirtschaftlich angemessene Vergütung. Dadurch soll ausgeschlossen werden, daß wegen des Netzeigentums des bisherigen Versorgers ein Wechsel praktisch verhindert wird und es zu wirtschaftlich unsinnigen Doppelinvestitionen kommt. Ein Versorgerwechsel darf auch nicht an prohibitiv hohen Kaufpreisen für das Netz scheitern; dazu ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung im Einzelfall zu ermitteln.

Absatz 3 sieht vor, daß die Gemeinde mindestens 2 Jahre vor Auslaufen des Wegenutzungsvertrages die Öffentlichkeit hierüber informiert, damit sich andere Unternehmen um solche Wegenutzungsrechte bewerben können. Nur wenn bekannt ist, daß ein Wegenutzungsvertrag zum Neuabschluß ansteht, kann auch ein Wettbewerb entstehen. Satz 2 verpflichtet die Gemeinden, bei mehreren Bewerbungen um ein Wegenutzungsrecht ihre Entscheidung öffentlich unter Angabe der maßgeblichen Gründe für ihre Auswahl bekanntzumachen. Nach welchen Kriterien die Gemeinde ihre Auswahlentscheidung zu treffen hat, wird nicht bestimmt. Höhere Transparenz sowie eine bessere Nachvollziehbarkeit der gemeindlichen Entscheidung werden aber gleichwohl dazu beitragen, daß die Auswahl nach rationalen Kriterien erfolgt.

Absatz 4 erstreckt die Regelungen der Absätze 2 und 3 auch auf die Fälle, in denen die Nutzung der gemeindlichen Wege zur Durchführung der allgemeinen Versorgung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durch gemeindliche Satzung und nicht durch Vertrag geregelt ist. Dies ist notwendig, damit die Wegenutzung in allen Gemeinden von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 erfaßt wird. Damit soll verhindert werden, daß der Zweck dieser Vorschriften, „Ewigkeitsrechten“ bei der Versorgung entgegenzuwirken, unterlaufen werden kann.

Absatz 5 stellt klar, daß insbesondere die Frage, ob im Einzelfall eine Diskriminierung nach Absatz 1 vorliegt, den Kartellbehörden obliegt.

Zu § 9 (Konzessionsabgaben)

Das Konzessionsabgabenrecht ist durch die am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Konzessionsabgabenverordnung, die auf § 12 des alten Energiewirtschaftsgesetzes gestützt ist, neu geregelt worden. Vor diesem Hintergrund wird die Verordnungsermächtigung für das Konzessionsabgabenrecht neu gefaßt. Absatz 1 definiert in Anlehnung an die neue Konzessionsabgabenverordnung den Begriff der Konzessionsabgaben. Konzessionsabgaben sind privatrechtliche Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom oder Gas im jeweiligen Gemeindegebiet.

Erfaßt wird jegliche Benutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinden zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen für die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet, also auch von Einzelleitungen, die in Zukunft in dem mit der Gesamtreform geschaffenen neuen wettbewerblichen System möglich sind.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, das Konzessionsabgabenrecht durch Rechtsverordnung zu regeln, und umschreibt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung. Wie nach § 12 des alten Energiewirtschaftsgesetzes dürfen Zulässigkeit und Bemessung von Konzessionsabgaben im einzelnen geregelt werden. Zweck ist es, die Konzessionsabgaben - im Interesse einer preisgünstigen Energieversorgung - durch Festsetzung bestimmter Höchstsätze in Pfennigen je gelieferter Kilowattstunde zu begrenzen. Damit wird jetzt auch im Gesetz noch einmal ausdrücklich klargestellt, daß Konzessionsabgaben nur als Festbeträge je Kilowattstunde und nicht mehr in Form von

Prozentsätzen vereinbart werden dürfen. Dies schreibt bereits die neue Konzessionsabgabenverordnung vor. Durch die Festlegung auf Festbeträge je Kilowattstunde wird das Aufkommen aus der Abgabe von der Preisentwicklung bei Strom und Gas abgekoppelt. Bei der Festsetzung der Höchstsätze darf zwischen Strom und Gas, nach den verschiedenen Kundengruppen und Verwendungszwecken sowie nach der Einwohnerzahl der Gemeinden differenziert werden. Die Differenzierung zwischen Strom und Gas sowie nach verschiedenen Kundengruppen ermöglicht es, die unterschiedliche Erlössituation bei Strom und Gas sowie die Unterschiede bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege für die Versorgung von Tarif- und Sonderkunden zu berücksichtigen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt ausdrücklich, daß die Verweigerung des Abschlusses eines Wegenutzungsvertrages nach § 8 Absatz 1 jedenfalls dann keine Diskriminierung darstellt, wenn das Energieversorgungsunternehmen nicht zur Zahlung von Konzessionsabgaben bereit ist. Dabei wird die Gemeinde regelmäßig bei Direktleitungen zur Versorgung einzelner Kunden zu Recht den gleichen Betrag je Kilowattstunde verlangen, der auch mit dem Träger der allgemeinen Versorgung vereinbart ist. Dabei handelt es sich praktisch in allen Fällen um die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung.

Satz 2 sichert klarstellend Ansprüche der Gemeinden auf Zahlung von Konzessionsabgaben auch in den Fällen, in denen Elektrizität oder Gas an Letztverbraucher im Gemeindegebiet mittels Durchleitung geliefert werden.

Zu § 10 (Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung)

Die Vorschrift erstreckt insbesondere die Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 2 auf die öffentliche Wasserversorgung. Beim Erlaß der neuen Konzessionsabgabenverordnung wurde vorgesehen, die Neuregelung auch auf Wasser auszudehnen, damit die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 04. März 1941 (RAnz-Nr. 57 und 120), die für Wasser noch fortgilt, insgesamt aufgehoben werden kann. Dies setzt die Schaffung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage voraus.

Zu § 11 (Technische Sicherheit)

Die Vorschrift ersetzt die Bestimmungen der 2. Durchführungsverordnung zum alten Energiewirtschaftsgesetz, die aufgehoben wird. Die Vorschriften über die technische Sicherheit von Energieanlagen haben damit künftig Gesetzesrang. Materiell sind die Regelungen dabei im wesentlichen unverändert geblieben.

Absatz 1 enthält sicherheitstechnische Anforderungen an Energieanlagen, die für eine störungsfreie Energieversorgung notwendig sind. Derartige Anforderungen werden in wesentlichen Teilen durch das harmonisierte europäische Recht und nichtharmonisierte nationale Vorschriften vorgegeben. Satz 2 wiederholt den Geltungsvorrang dieser Rechtsvorschriften und verweist im übrigen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Gewährleistung der technischen Sicherheit. Sonstige Rechtsvorschriften sind insbesondere das Gerätesicherheitsgesetz, das Bundesberggesetz, das Atomgesetz und die jeweils darauf gestützten Rechtsverordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften.

Absatz 2 enthält die widerlegbare gesetzliche Vermutung, daß die technischen Regeln der genannten Verbände den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies steht auch mit der o. g. Definition im Einklang. Konkrete Sicherheitsanforderungen werden deswegen nicht festgelegt. Durch den gesetzlichen Verweis auf die Regelwerke der genannten Verbände wird zugleich erreicht, daß der jeweils aktuelle Stand der Sicherheitstechnik maßgebend ist.

Absatz 3 verweist auf gleichwertige Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums. Art. 30 ff. EG-Vertrag und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verpflichten die Mitgliedstaaten zur Gleichbehandlung von Produkten, die in der Gemeinschaft nach dem Recht des Herkunftslandes hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden, wenn nach dem Recht des Herkunftslandes die gleiche Sicherheit gewährleistet ist wie durch die Vorschriften des Importlandes.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen dem § 13 Abs. 2 des alten Energiewirtschaftsgesetzes. Die Verordnungsermächtigung ist weiterhin erforderlich, um die Druckbehälterver-

ordnung und die Gashochdruckleitungsverordnung bei Bedarf ändern zu können. Auch die Notwendigkeit zusätzlicher Verordnungen läßt sich nicht ausschließen.

Die Rechtsverordnungen werden - soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erlassen.

Zu § 12 (Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung)

Die Vorschrift übernimmt § 14 des alten Energiewirtschaftsgesetzes in das neue Gesetz. § 14 des alten Energiewirtschaftsgesetzes wurde durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2 750) in das Gesetz eingefügt. Dadurch wurde die Richtlinie zur Brennstoffbevorratung in Kraftwerken umgesetzt. Auf die Vorschrift ist die Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Kraftwerken (KraftBeV) vom 11.02.1991 gestützt, die beibehalten werden muß. Die Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um bei Bedarf notwendige Anpassungen vornehmen zu können.

Zu § 13 (Aufsichtsmaßnahmen, Auskunftspflicht, Betretungsrecht)

Absatz 1 ist die notwendige allgemeine Befugnisnorm, damit die Behörde die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes überwachen und die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes anordnen kann.

Nach Absatz 2 steht den Behörden ein Auskunftsrecht gegenüber den Energieversorgungsunternehmen zu, damit die Aufsicht nach diesem Gesetz wirksam durchgeführt werden kann. Die Unternehmen sind deshalb zur Auskunft über technische und wirtschaftliche Verhältnisse verpflichtet, die zur Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erforderlich sind. Die Pflicht erstreckt sich auf alle Auskünfte, die zur Durchführung der Aufsicht benötigt werden.

Absatz 3 verleiht den für die Aufsicht zuständigen Personen das Recht, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen der Energieversorgungsunternehmen zu betreten, um die zur Überwachung erforderlichen Prüfungen vorzunehmen sowie die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen der Energieversorgungsunternehmen einzusehen. Die Vorschrift schränkt insoweit das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) ein.

Damit die Behörde die sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten überwachen kann, muß sie sich die notwendigen Auskünfte über die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmen auch selbst verschaffen können, soweit ihr diese vom Auskunftspflichtigen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist ein Betretungsrecht der geeignete Weg, um den Behörden Prüfungen vor Ort und unmittelbar Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen zu ermöglichen. Es ist auch erforderlich. Ein anderes Mittel, das weniger intensiv in den geschützten Grundrechtsbereich eingreift, steht nicht zur Verfügung. Nur dadurch, daß sich die Behörde Zutritt zum Unternehmen verschaffen kann, ist sie in der Lage, Prüfungen vor Ort durchzuführen und sich notwendige Auskünfte selbst zu verschaffen. Die Vorschrift ist für die Energieversorgungsunternehmen auch zumutbar. Sie unterliegen den Pflichten aus diesem Gesetz. Im Hinblick auf die Bedeutung, die einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung für alle Lebensbereiche zukommt, besteht ein überragendes Interesse an einer wirkungsvollen Aufsicht über die Unternehmen. Deswegen steht es in keinem Mißverhältnis, daß die Unternehmen eine Betretung ihrer Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen durch Beauftragte der Behörde - auch gegen ihren Willen - dulden müssen.

Zu § 14 (Bußgeldvorschriften)

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog wurde der Neuregelung des Gesetzes angepaßt.

Die Höhe der Geldbuße wurde aktualisiert und auf höchstens 200.000 DM festgesetzt.

III. Zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Die Einführung von Wettbewerb bei Strom und Gas setzt die Abschaffung des kartellrechtlichen Ausnahmereichs für diese Wirtschaftszweige voraus. Dazu wird durch den neuen § 103 b Satz 1 die Anwendung der §§ 103 und 103 a für Strom und Gas beendet. Für Wasser wird ihre weitere Anwendung angeordnet, allerdings nur bis zur Aufhebung durch Bundesgesetz.

1. Damit sind die Energieversorgungsunternehmen allen übrigen Wirtschaftsbereichen gleichgestellt. Dies bedeutet die Abschaffung der gesetzlichen Freistellung für

- Demarkationsverträge zwischen Versorgungsunternehmen sowie zwischen Versorgungsunternehmen und Gebietskörperschaften;
- Ausschließlichkeitsbindungen in Konzessionsverträgen zwischen kommunalen Gebietskörperschaften und Versorgungsunternehmen;
- Verträge von Versorgungsunternehmen mit Versorgungsunternehmen der Verteilungsstufe über vertikale Preisbindungen;
- Verbundverträge zwischen Versorgungsunternehmen über die ausschließliche Zurverfügungstellung von bestimmten Versorgungsleistungen.

Die Abschaffung der kartellrechtlichen Freistellung ist das Kernelement der Reform des Ordnungsrahmens für Strom und Gas. Damit wird die rechtliche Absicherung der geschlossenen Versorgungsgebiete beseitigt.

Die Beseitigung des rechtlichen Schutzes geschlossener Versorgungsgebiete schafft die Möglichkeit für Wettbewerb durch freien Leitungsbau. Das Recht zum Leitungsbau allein reicht jedoch nicht aus. Hinzu kommen muß die Durchleitung. Dazu schließt ein Versorgungsunternehmen mit einem anderen Versorgungsunternehmen oder einem sonstigen Unternehmen einen Vertrag über die Einspeisung von Energie in sein Versorgungsnetz und eine damit verbundene Entnahme ab.

Soweit ein solcher Vertrag nicht freiwillig vereinbart wird - z. B. um die Belieferung eines Kunden über eine zusätzliche Direktleitung zu verhindern -, kann die Durchleitung künftig auf der Grundlage des allgemeinen Mißbrauchs und Behinderungsverbots nach § 22 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 GWB erzwungen werden. Dies wird immer dann möglich sein, wenn ein Versorgungsunternehmen ein anderes Versorgungsunternehmen oder ein sonstiges Unternehmen im Absatz oder im Bezug von Energie dadurch unbillig behindert, daß es sich weigert, mit diesen Unternehmen Verträge über die Durchleitung zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Mit der Aufhebung der §§ 103 und 103a GWB für Strom und Gas bestehen künftig deutlich bessere Aussichten, Durchleitungen aufgrund der genannten allgemeinen Kartellrechtsvorschriften durchzusetzen, da die Wertentscheidung des Gesetzes für das geschlossene Versorgungsgebiet und seinen rechtlichen Schutz aufgehoben wird. Dies war bislang ein wesentlicher Einwand gegen Durchleitungen, der jetzt entfällt. Darüber hinaus können Kartellbehörden und Gerichte auch die Anwendungspraxis zu Artikel 86 EG-Vertrag nutzen, wonach in mehreren Fällen marktbeherrschende Unternehmen in anderen Branchen dazu verpflichtet worden sind, ihre Produktionsmittel gegen Entgelt auch Dritten zur Verfügung zu stellen. Auch insoweit gelten künftig für die Versorgungswirtschaft die in anderen Wirtschaftsbereichen geltenden Regeln.

2. Die Wasserversorgung ist einer strengen staatlichen Fachaufsicht unterworfen, um eine qualitativ hochwertige und hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung und einen flächendeckenden Gewässerschutz zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz und die Wassergesetze der Länder sowie das Lebensmittel- und Seuchenrecht. Konzeption und Durchführung der staatlichen Aufsicht nach diesen Gesetzen gehen bisher von der rechtlichen Zulässigkeit geschlossener Versorgungsgebiete aus, wie sie durch die §§ 103 und 103 a ermöglicht werden. Zwar ist die Bedeutung des Kartellrechts für die Qualität der Wasserversorgung dadurch begrenzt, daß Wasser in besonders hohem Maße aus ortsnahen Quellen gewonnen und dezentral zur Verfügung gestellt wird; außerdem spielt die Eigenversorgung insbesondere der Industrie eine erheblich größere Rolle als bei Strom und Gas; darüber hinaus findet das Kartellrecht ohnehin in den zahlreichen Fällen keine Anwendung, in denen die Versorgung von Endverbrauchern öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist. Andererseits ist aber bislang nicht abschließend geklärt, ob und mit welchem Inhalt die genannten Fachgesetze geändert oder ergänzt werden müssen, wenn die kartellrechtliche Freistellung von Demarkationsabsprachen und ausschließlichen Wegerechten

auch für Wasser entfällt. Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, sollen die §§ 103 und 103 a GWB - ggf. zeitgleich mit eventuell notwendigen Änderungen oder Ergänzungen der Fachgesetze - auch für Wasser aufgehoben werden. Dafür kommt u. a. die Novellierung des Bundesseuchengesetzes in Betracht, die das Bundesministerium für Gesundheit derzeit vorbereitet.

IV. Zur Rechtsänderung für Strom und Gas im einzelnen

Mit der Aufhebung des § 103 und des § 103 a für Strom und Gas soll auch in der Versorgungswirtschaft Wettbewerb ermöglicht und der Rechtsrahmen an die für die übrige Wirtschaft allgemein geltenden kartellrechtlichen Bedingungen angepaßt werden. Dies bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Prämisse, die Sicherheit und Preisgünstigkeit der Versorgung mit Strom und Gas sei am besten unter Ausschluß des Wettbewerbs zu gewährleisten.

Die Ausnahmeregelung des § 103 wurde seit jeher mit besonderen technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Energieversorgungswirtschaft, insbesondere mit der Leistungsgebundenheit von Energie sowie ihrer begrenzten Speicherkapazität begründet (vgl. Ausschuß für Wirtschaftspolitik zu Drucksache 3644 der 2. Wahlperiode S. 45). Allerdings sollte § 103 nach Auffassung des Bundestages nur vorläufigen Charakter haben (vgl. Entschließung des Deutschen Bundestages, Umdruck 1290 zu Drucksachen 3644 und 1158 der 2. Wahlperiode). Inhalt und Ausmaß der Freistellung versorgungswirtschaftlicher Verträge nach § 103 waren in der Zeit danach ständig Gegenstand politischer Erörterungen. Es blieb aber bei dem durch § 103 gesetzlich abgesicherten System der geschlossenen Versorgungsgebiete.

Allerdings wurde im Rahmen der 4. Kartellgesetznovelle die Freistellung für Demarkations-, ausschließliche Konzessions- und Verbundverträge auf Verträge mit einer Laufzeit von nicht mehr als 20 Jahren begrenzt. Auf diese Weise sollte zumindest Wettbewerb um Versorgungsgebiete ermöglicht werden. Die Regelung erschien nach Auffassung des Ausschusses für Wirtschaft geboten, "um zu verhindern, daß das System der Gebietsmonopole zum Nachteil der Abnehmer erstarrt und nicht mehr flexibel genug ist, um auf die versorgungswirtschaftlichen Erfordernisse zu reagieren" (vgl. Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Drucksache 8/3690, S. 32). Trotz dieser Regelung konnte eine nennenswerte wettbewerb-

liche Auflockerung vorhandener Versorgungsstrukturen weder nach der 4. noch nach der 5. Kartellgesetznovelle verzeichnet werden.

Die Deregulierungskommission hat in ihrem Gutachten zum Abbau marktwidriger Regulierungen aus dem Jahre 1991 das Vorliegen von Besonderheiten verneint und eine Aufhebung der §§ 103 Abs. 1 und 103 a gefordert. Auch die Europäische Kommission geht bei ihren Vorschlägen zur Schaffung europäischer Märkte für Strom und Gas von einer wettbewerblichen Steuerung aus (vgl. Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission zur Schaffung eines EG-Binnenmarktes für Energie auf den Gebieten Strom und Gas).

Im übrigen ist zu beachten, daß neben dem deutschen Recht auch die Art. 85 und 86 EG-Vertrag Anwendung finden. Die nach § 103 zulässigen wettbewerbsbeschränkenden Verträge im Bereich der Versorgungswirtschaft sind daher auch an diesem vorrangigen EG-Recht zu messen. Das Bundeskartellamt hat bereits mehrere Verfahren eingeleitet, die auf EG-Kartellrecht gestützt werden.

Mit der Neuregelung wird die bisherige gesetzliche Freistellung der Versorgungsunternehmen vom Kartellverbot (§ 1), vom Verbot vertikaler Preis- und Konditionenbindungen (§ 15) und von der Mißbrauchsaufsicht der Kartellbehörden über Ausschließlichkeitsbindungen (§ 18) abgeschafft. Demarkationsverträge zwischen Versorgungsunternehmen untereinander oder mit Gebietskörperschaften, in denen sich ein Vertragsbeteiligter verpflichtet, im Gebiet des Vertragspartners eine öffentliche Versorgung mit Elektrizität oder Gas über feste Leitungswege zu unterlassen, werden damit unzulässig. Das gleiche gilt für Ausschließlichkeitsvereinbarungen in Konzessionsverträgen, in denen sich eine Gebietskörperschaft verpflichtet, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf, über oder unter öffentlichen Wegen ausschließlich einem bestimmten Versorgungsunternehmen zu gestatten. Nach Abschaffung der Ausschließlichkeit bestehen die geltenden Konzessionsverträge mit einfachen Wegerechten fort. Ohne das Vorliegen besonderer Umstände ist die gesetzliche Neuregelung auch kein Grund, bestehende Verträge einseitig zu ändern. Dies wird durch die Übergangsvorschrift in Artikel 4 rechtsverbindlich klargestellt, so daß die Gemeinde in jedem Fall für die Laufzeit des abgeschlossenen Konzessionsvertrags den Anspruch auf die vereinbarte Konzessionsabgabe behält, obwohl sich das ausschließliche Wegerecht in ein einfaches Wegerecht verwandelt.

Durch die Aufhebung der bisher gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zur Beschränkung des Wettbewerbs wird die Versorgungswirtschaft den auch für andere Wirtschaftsbereiche geltenden allgemeinen Prinzipien einer marktwirtschaftlichen Ordnung unterstellt. Die Abnehmer von Versorgungsleistungen erhalten die Möglichkeit, zwischen mehreren Anbietern zu wählen. Für die Versorgungsunternehmen wird die Möglichkeit eröffnet, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten über ihre bisherigen Versorgungsgebiete hinaus auszudehnen und mit anderen Unternehmen beim Absatz ihrer Leistungen um einzelne Abnehmer in Konkurrenz zu treten.

Soweit hierzu die Errichtung eigener Leitungen sinnvoll ist, stehen Ausschließlichkeitsrechte anderer Versorgungsunternehmen künftig nicht mehr entgegen. Durch den Wegfall der Möglichkeit zum Abschluß von Konzessionsvereinbarungen mit Ausschließlichkeitscharakter ist ein von Wettbewerbsbeschränkungen freier Leitungsbau gewährleistet.

In vielen Fällen wird die Versorgung neuer Abnehmer über eigene Leitungen jedoch aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, insbesondere wenn eine solche Versorgung nicht wirtschaftlich wäre oder wenn eigene Leitungen nicht schnell genug geschaffen werden können bzw. an öffentlich-rechtlichen Genehmigungserfordernissen scheitern. Hier wird es darauf ankommen, Wettbewerb durch Durchleitungen zu ermöglichen. Soweit diese nicht freiwillig vereinbart werden, können sie erzwungen werden, wenn ihre Verweigerung einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (§ 22 Abs. 4 GWB) oder eine unbillige Behinderung (§ 26 Abs. 2 GWB) darstellt. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, ist in einer umfassenden Abwägung der Interessen aller Beteiligten zu ermitteln. Damit haben Kartellbehörden und Gerichte - im Vergleich zu einem speziellen gesetzlichen Durchleitungstatbestand - auch mehr Spielraum, das eigene Verhalten des Durchleitungsinteressenten in die Abwägung einzubeziehen. Die Ablehnung der Durchleitung ist daher u. U. nicht rechtsmißbräuchlich, wenn derjenige, der die Durchleitung begehrt, seinerseits Durchleitungen verweigert. Damit soll und wird es Kartellbehörden und Gerichten u. a. erleichtert, einseitigen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, soweit und solange nicht auch andere Länder ihre Märkte stärker für Wettbewerb öffnen.

Bei der Abwägung kann im Ausnahmefall auch von Bedeutung sein, ob Investitionen des Netzinhabers, die unter dem bisher geltenden Recht einer versorgungswirtschaftlich rationalen Betriebsführung entsprachen, so gravierend und unvermeidbar entwertet werden, daß

eine Durchleitung auch angesichts des gewollten Wettbewerbs unzumutbar ist. Der Schutz bereits getätigter Investitionen - in Leitungsnetze oder bei Strom auch in Kraftwerke - kann nicht generell zur Rechtfertigung einer Durchleitungsverweigerung führen. Dies würde dem Wettbewerbsziel zuwiderlaufen. In Ausnahmefällen kann dies anders zu beurteilen sein, z. B. wenn der Leitungsinhaber wegen der begehrten Durchleitung seinerseits nicht mehr in der Lage wäre, die Versorgung seiner Kunden entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes zu gewährleisten.

Bei Gas sind im Rahmen der nach den §§ 22 und 26 GWB vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung auch die Besonderheiten dieses Energieträgers zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die take-or-pay-Verpflichtungen der Gasimporteure im Rahmen langfristiger Erdgasbezugsverträge, die häufig Grundlage und Voraussetzung für die Erschließung eines Vorkommens und seine Nutzbarmachung für die deutsche Erdgasversorgung sind. Das gilt auch für die aus wirtschaftlichen und energiepolitischen Gründen erforderliche Diversifizierung der Bezugsquellen.

Kurz- und mittelfristig wird es aus tatsächlichen Gründen, insbesondere bei der Versorgung privater sowie kleiner und mittlerer gewerblicher Verbraucher, zunächst bei den bisherigen Alleinstellungen der in dem Gebiet bereits tätigen Versorgungsunternehmen bleiben. Solange dadurch bedingte, wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Handlungsspielräume solcher Unternehmen fortbestehen, ist es weiterhin geboten, möglichen nachteiligen Auswirkungen des Ausnutzens solcher Spielräume zum Nachteil von Geschäftspartnern und Wettbewerbern mit kartellrechtlichen Mitteln begegnen zu können. Dazu genügen aber die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereits vorhandenen generellen Regelungen der Verhaltenskontrolle über marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen (§§ 22 und 26 Abs. 2 bis 5).

Mit der Neuregelung entfällt auch die gesetzliche Spezialregelung für sogenannte Verbundverträge im bisherigen § 103 Abs. 1 Nr. 4 GWB. Diese Vorschrift ist heute ausschließlich für die deutsche Erdgasförderung noch von Bedeutung für eine Reihe von Kooperationsverträgen, die nach dieser Bestimmung beim Bundeskartellamt angemeldet sind.

Die deutsche Erdgasförderung ist durch zahlreiche kleine Felder, große Tiefen, unterschiedliche Gasqualitäten und einen hohen Gehalt an Schwefelwasserstoffen gekennzeich-

net. Diese Schwierigkeiten sind regelmäßig nur durch umfassende Kooperationsverträge zu überwinden. Ohne solche Absprachen könnte vermarktungsfähiges inländisches Erdgas daher regelmäßig nicht bereitgestellt werden. Soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, liegt daher keine wettbewerbsbeschränkende Absprache vor, da die Absprachen im Gegenteil erst den Wettbewerb mit Importgas ermöglichen.

Exploration, Förderung und Aufbereitung sowie Abtransport und Vermarktung deutschen Erdgases können daher grundsätzlich im Rahmen kartellfreier Kooperationen erfolgen. Nur soweit die Absprachen im Einzelfall zur Bereitstellung vermarktungsfähigen deutschen Erdgases nicht erforderlich sind - insbesondere bei der Entdeckung großer neuer Felder von guter Qualität, wofür allerdings aus heutiger Sicht nur geringe Chancen bestehen -, können darin wettbewerbsbeschränkende Absprachen zu sehen sein. Das geltende Kartellrecht sieht für solche Abreden unter bestimmten Voraussetzungen Freistellungsmöglichkeiten vor. So ist nach § 5 Abs. 2 GWB eine Erlaubnis zu erteilen, wenn eine Regelung der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge dient und geeignet ist, die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen wesentlich zu heben und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern. Dies gilt nach § 5 Abs. 3 GWB unter zusätzlichen Voraussetzungen auch dann, wenn die Absprache die Rationalisierung in Verbindung mit Preisabreden oder durch Bildung von gemeinsamen Beschaffungs- oder Vertriebsseinrichtungen verwirklicht. In beiden Fällen kann die Befristung der kartellbehördlichen Erlaubnis wesentlich über die in § 11 Abs. 1 GWB genannte Regelfrist (3 Jahre) ausgedehnt werden, wenn sachliche Gründe eine längerfristige Regelung rechtfertigen. Die kartellrechtlichen Vorschriften bieten somit ausreichend Spielraum, um auf sachlich gebotenen Freistellungsbedarf angemessen Rücksicht nehmen zu können.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist die bisherige Sonderregelung für Kooperationsabsprachen zugunsten der inländischen Erdgasproduktion nicht mehr erforderlich. Ihre Abschaffung wird die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit nicht beeinträchtigen, so daß auch eine Gefährdung der energiepolitisch erwünschten und schützenswerten Vermarktung deutscher Erdgasvorkommen nicht zu erwarten ist.

Mit der marktwirtschaftlichen Ausrichtung der Versorgungswirtschaft und der Anpassung an das allgemeine Kartellrecht muß die Aufhebung derjenigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Strom und Gas einhergehen, deren Notwendigkeit sich bisher aus den weit-

806/96

gehenden Möglichkeiten zum Ausschluß von Wettbewerb ergaben. Andernfalls würden die Unternehmen der Versorgungswirtschaft ohne weiterbestehende sachliche Rechtfertigung strengerer Anforderungen unterworfen als die übrige Wirtschaft.

Die Aufhebung des § 103 für Strom und Gas bedeutet auch den Verzicht insbesondere auf die speziellen Verhaltens- und Preismißbrauchstatbestände des bisherigen § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie auf die Mißbrauchsregelung bei unbilliger Behinderung von Eigenanlagenbetreibern im bisherigen § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3. Eine Reduzierung der Kontrollintensität im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden. Mißbräuchliche Verhaltensweisen von Versorgungsunternehmen, einschließlich einer mißbräuchlichen Preisgestaltung, werden bereits von den allgemeinen Mißbrauchsnormen des § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und des § 26 erfaßt. Dies gilt schon jetzt aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (WUW/E BGH 2805) auch für den Tatbestand der unbilligen Behinderung bei der Verwertung von in Eigenanlagen erzeugter Energie. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß die durch § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 den Gebietsmonopolisten auferlegte Abnahmepflicht zu einem Entgelt, das sich grundsätzlich nach den durch die Einspeisung vermiedenen Kosten des aufnehmenden Versorgungsunternehmens richtet, auch nach § 26 Abs. 2 gilt. Dem Energie erzeugenden Anlagenbetreiber stehen in diesem Fall auf § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 gestützte zivilrechtliche Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche zu. Weiteren Rechtsschutz erhält er durch die Untersagungsbefugnis der Kartellbehörde nach § 37 a Abs. 2. Ein spezieller Tatbestand zur Einspeisung ist daher unnötig. Da die zugrundeliegende energiepolitische Zielsetzung eines sparsamen Umgangs und einer sinnvollen Nutzung vorhandener Energieressourcen unverändert fortbesteht, berührt die Aufhebung des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 für Strom und Gas die vom Bundesgerichtshof zur Stromeinspeisung entwickelten Beurteilungsgrundsätze bei der Anwendung der §§ 22 und 26 Abs. 2 nicht.

V. Zu Artikel 3 (Änderung sonstiger Gesetze)

Nummer 1 stellt klar, daß die Regelungen des Baugesetzbuches über bauliche und sonstige Nutzungen sowie über die Entschädigung für den Bau von Höchstspannungsfreileitungen nicht zur Anwendung kommen; insoweit gilt ausschließlich das Energiewirtschaftsgesetz.

Nummer 2 hebt § 18 des Gerätesicherheitsgesetzes auf, da das Energiewirtschaftsgesetz künftig für Energieverbrauchsgeräte keine Anwendung mehr findet. § 11 EnWG gilt künftig ausschließlich für Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 EnWG.

VI. Zu Artikel 4 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Ausschließlichkeitsbindungen in bestehenden Konzessionsverträgen gemäß § 1 GWB nichtig. Diese Verträge bleiben im übrigen einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben gültig; lediglich die Ausschließlichkeitsbindungen entfallen.

VII. Zu Artikel 5

Ziffer 1

Das Gesetz tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

Ziffer 2

Außerkrafttreten des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes mit der zweiten und dritten Durchführungsverordnung sowie der Bundestarifordnung Gas.

19.12.96

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

1. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts zu einem Zeitpunkt eingebracht, in dem die Richtlinie der Europäischen Union für den Elektrizitäts-Binnenmarkt noch nicht abschließend beraten ist und für eine Richtlinie für den Gasbinnenmarkt nicht einmal ein gemeinsamer Standpunkt vorliegt.

Es steht schon jetzt fest, daß der Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch an die künftigen gemeinsamen Vorschriften der Europäischen Union für die Energiebinnenmärkte angepaßt werden muß, ohne daß der Bundesrat hierzu im ersten Beratungsdurchgang Stellung nehmen kann.

Der Bundesrat sieht darin eine Verkürzung seiner verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten. Er sieht auch aus diesem Grunde davon ab, zu Einzelregelungen des jetzt eingebrachten Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. Er erwartet, daß die Länder bei den notwendigen Ergänzungen des Gesetzentwurfs intensiv beteiligt werden.

2. Der Bundesrat teilt die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs, mit der Einführung von Wettbewerb in der Energiewirtschaft einen Beitrag zur Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft in Deutschland zu leisten und allen Verbrauchergruppen die Vorteile des Marktes zukommen zu lassen.

3. Der Bundesrat betont, daß er die ordnungspolitische Grundausrichtung des Gesetzentwurfs, Wettbewerb im energiewirtschaftlichen Ausnahmebereich einzuführen und die Staatsaufsicht auf unverzichtbare Aufgaben zurückzuführen, teilt. Er teilt die Auffassung, daß im künftigen Energiewirtschaftsrecht Belange des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung sowie die Belange und die Aufgaben der Städte und Gemeinden stärkere Berücksichtigung finden müssen.
4. Der Bundesrat steht zu den Zusicherungen der Bundesregierung an die internationale Staatengemeinschaft, die von der einheimischen Wirtschaft und Gesellschaft zu verantwortenden Klimagasemissionen bis zum Jahre 2005 gegenüber 1990 um 25 % zu vermindern.
5. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an seine früheren Beschlüsse, mit denen er eine wettbewerbliche Neuordnung der Energiewirtschaft mit wirksamer ökologischer Flankierung gefordert hat.
6. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen,
 - im Interesse der Chancengleichheit den Wettbewerb um Kunden auf allen Versorgungsstufen, von der Erzeugungs- bzw. Importstufe bis zur Letztverteilung zu ermöglichen,
 - zur Vermeidung wettbewerbsverzerrender Abgrenzungen den freien Marktzugang über die stufenweise Mindestanforderung der Strom-Richtlinie hinaus allen Kunden zu eröffnen.

II.

Der Bundesrat sieht sich aus folgenden Gründen nicht in der Lage, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in der gegenwärtigen Fassung zuzustimmen:

1. Das von der Bundesregierung gewählte Reformkonzept ist wettbewerbspolitisch und umweltpolitisch unzulänglich. Der Gesetzentwurf respektiert nicht das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) und gefährdet die kommunalen Finanzen.

Die örtliche Energieversorgung gehört zu den durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleisteten Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde. Diesem Grundsatz, zuletzt bestätigt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Mai 1995, wird der Gesetzentwurf in keiner Weise gerecht.

2. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird eingeräumt, daß Anpassungsbedarf an die vorgesehenen EU-Richtlinien verbleibt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, Vorschläge für die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der EU-Richtlinien vorzulegen, die sich nach seiner Auffassung insbesondere auf die folgenden Themen beziehen müssen:
 - Benennung und Lizenzierung von Übertragungsnetzbetreibern und Sicherung ihrer Unabhängigkeit von Erzeugung und Verteilung zumindest auf Verwaltungsebene (Art. 7);
 - Organisation des Netzzugangs (einschließlich Entgeltregelung) (Art. 17);
 - Aufsicht über die Netzbetreiber (Art. 10);
 - Regelungen über die getrennte Rechnungslegung für Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileraktivitäten (Art. 14);
 - Regelungen zur Verhinderung des Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen zum Nachteil insbesondere der Verbraucher und zur Verhinderung von Verdrängungspraktiken (Art. 22);
3. Der Bundesrat sieht in der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht sowie im Grundsatz der Gleichpreisigkeit für die vom Wettbewerb nicht umworbenen Kunden in einem Gemeindegebiet bewährte Prinzipien, deren Schutz sichergestellt werden muß.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß das Konzessionsabgabenaufkommen durch den Wegfall der Ausschließlichkeit der Wegrechte gefährdet ist; das gilt insbesondere bei weniger günstig strukturierten Versorgungsgebieten, für deren Versorgung kein wettbewerblicher Anreiz besteht.
5. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat massive Konsequenzen für die kommunalen Haushalte. Zum einen sinkt die Ertragskraft der kommunalen Versorgungsunternehmen, zum anderen wird der Wegfall ausschließlicher Wegrechte die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe nachhaltig senken. Zwar sollen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung auch nach der Reform ihre Gültigkeit behalten. Es steht allerdings außer Frage, daß einfache Wegrechte für die Versorgungsunternehmen einen weitaus geringeren Wert haben als ausschließliche Wegrechte. Dies wird zwingend auf die Höhe der Konzessionsabgaben durchschlagen. Die kommunalen Spitzenverbände rechnen mit einer Halbierung des bisherigen Aufkommens von rund 6 Mrd. DM jährlich. Eine solche Belastung ist für die kommunalen Haushalte nicht zu verkraften.

6. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nutzt nicht die - in der EU-Richtlinie ausdrücklich eröffneten - Möglichkeiten, die Energieversorgung stärker am Ziel der Umwelt- und Ressourcenschonung auszurichten. Der im Zielkatalog des Gesetzentwurfs erhobene Anspruch, zu einer umweltverträglichen Energieversorgung beizutragen, wird nicht eingelöst. Vielmehr gefährdet das Konzept der Bundesregierung die umweltverträgliche Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung und durch erneuerbare Energien sowie die Ansätze der integrierten Ressourcenplanung. Zu befürchten ist auch eine Aushöhlung des Stromeinspeisungsgesetzes; die Aussagen der Bundesregierung hierzu sind widersprüchlich.
7. Der Gesetzentwurf enthält nicht die aus der Sicht des Bundesrates notwendigen und nach der EU-Richtlinie möglichen Ausnahmen von der Wettbewerbsöffnung im Interesse ökologischer Zielsetzungen. Nach Auffassung des Bundesrates muß es auch künftig möglich sein, mit Hilfe von örtlichen Energiekonzepten eine sparsame und rationelle Energieverwendung, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und den Einsatz der Kraft-Wärme-Koppelung wirksam zu fördern.
8. Ohne klare Wettbewerbsregeln können die im Energiebereich bestehenden Ungleichgewichte verstärkt werden und Marktverzerrungen durch Verdrängungswettbewerb entstehen. Dies läßt eine Gefährdung der Verteilerunternehmen sowie Konzentration und Oligopolbildung befürchten.
9. Die in den letzten Jahren in den neuen Ländern etablierten überregionalen, regionalen und kommunalen Versorgungsunternehmen haben mit sehr hohen Investitionen in Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen bei weitgehender Nutzung der ostdeutschen Braunkohle eine moderne, hohen Umweltstandards genügende Energieversorgung aufgebaut. Die mit dem Gesetzentwurf gegebene Gefahr eines erneuten Strukturbruchs, der von den neuen Ländern nicht verkraftet werden könnte, ist deshalb unbedingt zu vermeiden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die Energieversorgung und hier insbesondere die Braunkohleverstromung in den neuen Bundesländern ausreichend vor Verdrängungswettbewerb geschützt wird.

III.

Der Bundesrat ist der Meinung, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren Regelungen insbesondere zu folgenden Bereichen gefunden werden müssen:

1. Durch eine angemessene Regelung ist ein möglichst schonender Übergang zu einem wettbewerbsorientierten Energieversorgungssystem in einer Weise zu

gewährleisten, daß die Vorteile des Wettbewerbs allen Kunden/Kundengruppen zugute kommen.

2. Eine sachgerechte Anpassung von vertraglichen Bezugsbindungen, welche in der Zeit fehlenden Wettbewerbs eingegangen wurden, ist sicherzustellen.
3. Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs sind die Netzzugangsvoraussetzungen möglichst eindeutig zu regeln. Besonderheiten der Gasversorgung sind dabei zu berücksichtigen.
4. Regelung der Trennung zwischen Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungsaktivitäten gemäß der EU-Stromrichtlinie.
5. Regelung des Verhältnisses von konkurrierendem Direktleitungsbau und Durchleitung durch vorhandene Netze im Sinne der EU-Stromrichtlinie.
6. Der Daseinsvorsorgeauftrag der gemeindlichen Gebietsversorgung ist gesetzlich klarzustellen und in dem nach europäischem Recht möglichen Umfang zu schützen. Das Konzessionsierungsrecht der Gemeinden bleibt entsprechend ihrer Daseinsvorsorgeaufgabe erhalten.
7. Die Einführung eines Alleinabnehmersystems auf der örtlichen Verteilstufe ist zu prüfen. Prüfungsbedürftig ist insbesondere, inwieweit und ggf. mit welchen Modifikationen ein solches System, richtlinienkonform ausgestaltet, sowohl dem Ziel wirksamen brancheninternen Wettbewerbs auf allen Stufen als auch den Anliegen der Kommunen und der kommunalen Wirtschaft Rechnung tragen könnte. Der Bundesrat betont in diesem Zusammenhang, daß die Entwicklung wirksamen Wettbewerbs auch auf örtlicher Ebene unverzichtbar ist.
8. Ziele und Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind gesetzlich näher zu regeln. Es ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit nach der EU-Richtlinie die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Konzessionsverträge möglich ist und zur Erfüllung dieser Verpflichtungen Einschränkungen (auch des grenzüberschreitenden) Wettbewerbs zulässig sind.
9. Zu den bei der Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Pflichten zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen gehören insbesondere:
 - die Sicherung des Klima- und Umweltschutzes;

- der rationelle Netzbetrieb;
 - die Energiesicherung durch einen Sockelbeitrag der Stromerzeugung aus heimischen Energiequellen;
 - die Nutzung ostdeutscher Braunkohle muß gegen Billigimporte aus Osteuropa, die auf der Grundlage niedriger Umwelt- und Sozialstandards möglich wären, gesichert werden.
10. Vorrangregelungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich der erforderlichen Folgeregelungen, insbesondere zur Kostenverteilung. Dabei sind die Regelungen des Stromeinspeisungsgesetzes fortzuentwickeln und so in die Energierechtsreform einzubeziehen, daß ein nationaler Ausgleich (unter Einbeziehung von Importen) ermöglicht wird.
11. Klare Kostentragungsregelungen für alle im öffentlichen Interesse liegenden Belastungen.
12. Für alle größeren Leitungsbauvorhaben der Energiewirtschaft ist ein energierechtliches Planfeststellungsverfahren einzuführen, das eine sachgerechte Abwägung energiewirtschaftlicher und ökologischer Belange ermöglicht.
- Im Gesetz muß klargestellt werden, ob die Förderung des Wettbewerbs zu den Gemeinwohlbelangen gehört, die bei der Prüfung der Enteignungs- bzw. Planfeststellungsvoraussetzungen zu berücksichtigen sind.
- Dabei ist zu beachten, daß eine privatnützige Enteignung für Leitungen zusätzlich zu bestehenden bedarfsgerechten Gebietsnetzen verfassungsrechtlich problematisch ist. Das gleiche gilt für Leitungsprojekte, die nach dem Willen des Investors nur eigenen Handelsinteressen, nicht aber einer Versorgung der Allgemeinheit im Wettbewerb dienen sollen. Auch das Erfordernis rationeller, landschaftsschonender Leitungsnetzplanung gebietet, daß das Planfeststellungsverfahren den Vorrang von bedarfsgerechten Gebietsnetzen zur Durchleitung vor dem Bau von Leitungen für einzelwirtschaftliche Lieferinteressen ermöglichen muß.
13. Regelungen für eine effiziente Preis- und Kartellaufsicht. Der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang flankierend zum entstehenden Wettbewerb zum einen eine Anpassung der Bundestarifordnung Strom für notwendig, damit Kosten- und Preisverschiebungen zu Lasten der Tarif-Verbraucher rechtlich ausgeschlossen sind. Zum anderen sollte der Gesetzgeber die künftigen Aufgaben und Möglichkeiten der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht bei differenzierten Preisen präzisieren.

14. Die kostengünstige Bereitstellung von Energiedienstleistungen durch Integrierte Ressourcenplanung und Umsetzung von Energiesparaktivitäten muß möglich sein.
15. Sicherung eines funktionierenden Marktes durch eine wirksame Kontrolle der Preishöhen und Preisstrukturen der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber.
16. Der Bundesrat hält die Einbeziehung des Energieeinsparungsrechts in das Energiewirtschaftsgesetz für sinnvoll.